



LAND
OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

St. Lorenz

Gem60-250-2008/Hei



Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der öö. Landesregierung
Linz, im Juli 2008

Die Aufgabengruppe Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat gemäß § 105 OÖ. GemO 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Lorenz, Bezirk Vöcklabruck, vorgenommen. Für diese Prüfung wurden in der Zeit von Ende Februar bis April 2008 mit Unterbrechungen 18 Arbeitstage im Gemeindeamt St. Lorenz aufgewendet.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2005 bis 2007 (lt. Entwurf des Rechnungsabschlusses 2007, weil dieser zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beschlossen war) bzw. der Voranschlag 2008 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsentwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Kurzfassung	6
Wirtschaftliche Situation	6
Finanzausstattung	7
Fremdfinanzierungen	7
Personal	8
Öffentliche Einrichtungen	8
Weitere wesentliche Feststellungen	9
Außerordentlicher Haushalt	10
Die Gemeinde	11
Wirtschaftliche Situation	12
Haushaltsentwicklung	12
Haushaltsanalyse durch Kennzahlen (ÖSQ, FSQ und EFQ)	13
Mittelfristiger Finanzplan (MFP)	14
Finanzausstattung	16
Steuern und Abgaben	17
Anliegerbeiträge	18
weitere Verkehrsflächenbeiträge:	21
Umlagen	22
Fremdfinanzierungen	23
Darlehen	23
Kassenkredit	24
Leasing	24
Haftungen	24
Rücklagen	24
Personal	25
Allgemeine Verwaltung	26
Kindergarten	26
Bauhof	26
Öffentliche Einrichtungen	28
Wasserversorgung	28
Abwasserbeseitigung	30
Rechnungsabschlussergebnisse:	31
Benützungsgebühren:.....	31
Anschlussgebühren	31
Abfallbeseitigung	32
Kindergarten	33
Zuschuss pro Kind und Jahr	33
Auslastung	34
Elternbeiträge.....	34

Kindergartentransport	34
Essen auf Rädern	35
Badeplätze	36
Friedhof/Aufbahrungshalle	37
<i>Ausgegliederte Unternehmungen.....</i>	38
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Lorenz & Co KG	38
<i>Gemeindevertretung</i>	38
Bürgermeisterbezug und Aufwandsentschädigungen	38
Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Bürgermeisters	38
Prüfungstätigkeit der Gemeindeorgane	38
Gemeindevorstand und Gemeinderat.....	38
Prüfungsausschuss.....	38
<i>Weitere wesentliche Feststellungen.....</i>	40
Bauhof	40
Grundbesitz	40
Feuerwehrwesen	40
Vereinshaus	41
Trachten- und Erhaltungsverein	41
Sängerrunde	41
Wohn- und Geschäftsgebäude	41
Geschäftslokal a) "Marktplatz 10, 5310 Mondsee"	41
Geschäftslokal b) "Marktplatz 10, 5310 Mondsee"	41
Wohnhaus "Keuschen 66"	42
Förderungen und freiwillige Ausgaben.....	42
Versicherungen	43
Meldeamt.....	43
<i>Außerordentlicher Haushalt.....</i>	44
Überblick über den a.o. Haushalt 2005 bis 2007	44
A.o. Vorhaben	44
Feuerwreuzugstätte Keuschen	44
Sanierung Gemeindeamt.....	45
Güterweg Grünwinkel	46
<i>Schlussbemerkung</i>	46

ANHANG

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde kann im Bezug auf die Finanzkraft¹ auf Basis der zum Prüfungszeitpunkt zuletzt verfügbaren Daten aller öö. Gemeinden aus dem Jahr 2006 als vergleichsweise gut bezeichnet werden. Demnach rangierte die Gemeinde St. Lorenz im Vergleich mit allen damals noch 445² öö. Gemeinden an 126. Stelle und nimmt innerhalb des Bezirkes Vöcklabruck bei 52 Gemeinden den 18. Platz ein.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei Analysierung der Gebarung aufgrund von Kennzahlen in Anlehnung an die Kennzahlenermittlung des KDZ, wobei allerdings vom Gesamthaushalt (d.h. ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) ausgegangen wird. Nach Untersuchung der öffentlichen Sparquote, der Quote der freien Finanzspitze und der Eigenfinanzierungsquote kann auf Basis der Rechnungsjahre 2004 bis 2007 und lt. Voranschlag 2008 abgeleitet werden, dass der Gesamthaushalt der Gemeinde St. Lorenz zwar bisher stabil und in finanzieller Hinsicht im guten Durchschnitt gelegen ist, sich ab 2008 aber ein deutlicher Einbruch des finanziellen Spielraumes aus der laufenden Gebarung abzeichnet. Das heißt, die laufenden Mittel zur (teilweisen) Finanzierung von Ausgaben der Vermögensgebarung bzw. Investitionen und deren Folgekosten werden weniger. Durch den Wegfall des Bundeszuschusses für Kanalbau, der 2008 letztmalig und gegenüber den Vorjahren auch wesentlich niedriger ausbezahlt wird, muss die Gemeinde künftig auch eine Einnahmelücke von ca. 120.000 Euro verkraften bzw. einkalkulieren. Das Auslaufen von vier Darlehen wird aus heutiger Sicht nur eine geringe Entspannung bewirken. Die Aussagekraft dieser Prognose hängt allerdings davon ab, ob der Voranschlag 2008 realistisch erstellt wurde. Wir gehen davon aus, dass die negative Vorausschau der laufenden Gebarung für 2008 darauf zurückzuführen ist, dass im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2008 die laufenden Ausgaben durch Instandhaltungen im Straßenbau sehr hoch angesetzt wurden, diese aber nicht mit laufenden Einnahmen, sondern durch Verkaufserlöse aus Grundverkauf³ bedeckt werden, die wiederum um ca. 201.000 Euro niedriger veranschlagt wurden, als sie tatsächlich sind.

Rückblickend auf die letzten drei Jahre waren vor allem die konstant gestiegenen Abgabenertragsanteile, aber auch Mehreinnahmen an Kommunalsteuer, Grundsteuer B sowie verfügbare Reserven in Form von Rücklagen Grundlage dafür, dass der ordentliche Haushalt trotz der ebenso konstant gestiegenen Pflichtausgaben nicht nur positiv abgeschlossen werden konnte, sondern 2005 und 2006 auch beträchtliche Mittel⁴ für außerordentliche Vorhaben zur Verfügung gestellt und 2007 der Rücklagenstand⁵ aufgestockt werden konnte. Da die aktuellen Prognosen für die Bundesabgabenertragsanteile gegenüber den Vorjahren eine restriktive Entwicklung ankündigen, die voraussichtlichen Pflichtausgaben z.B. für SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeiträge demgegenüber aber erheblich steigen werden, wird sich der finanzielle Spielraum der laufenden Gebarung aus heutiger Sicht jedenfalls spürbar anspannen.

Wir legen der Gemeinde daher nahe, alle Einnahmequellen auszuschöpfen und Förderausgaben auf das durch das Land OÖ. vorgegebene Höchstausmaß zu reduzieren bzw. diesem vorerst zumindest anzunähern.

Eine Finanzplanung wird von der Gemeinde offensichtlich nicht für notwendig erachtet, zumal der zuletzt vorgelegte mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2007 bis 2011 absolut keine Aussagekraft besitzt. Bei der im Finanzplan dargestellten Haushaltsentwicklung handelt es sich nicht um eine Vorschau, sondern lediglich eine wertmäßig völlig unveränderte Weiterschreibung der Voranschlagszahlen. Der Gemeinderat hat somit bisher

¹ lt. Bezirksumlagegesetz 1960

² ab 1.1.2007 444 Gemeinden, weil sich die zwei Gemeinden Weyer-Markt und Weyer-Land zur Marktgemeinde Weyer vereint haben

³ Vermögensgebarung

⁴ zw. 241.000 Euro und 451.000 Euro

⁵ um 241.000 Euro

eine ungeeignete Finanzvorausschau beschlossen, die für die Planjahre völlig idente bzw. unveränderte Zahlen ausweist.

Wir legen der Gemeinde daher nahe, ihrer mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung einen höheren Stellenwert einzuräumen. Damit eine entsprechende Aussagekraft der Planungsrechnung überhaupt gewährleistet werden kann, sind die Vorgaben in den Voranschlagserlässen künftig entsprechend zu berücksichtigen und wird auch in allen anderen vernachlässigten Bereichen eine angemessene Einnahmen- und Ausgabendynamik einzuplanen sein.

Finanzausstattung

Die Finanzkraft lt. Rechnungsergebnisse, wo sämtliche Gemeindeabgaben berücksichtigt werden, ist im Prüfungszeitraum zwar pro Kopf von 831 Euro (2005) auf 914 Euro (2007) gestiegen, der Anteil an Gemeindesteuern an der Steuerkraft⁶ ist aber rückläufig. Die Gemeinde wird demnach immer mehr von den Bundesabgaben-Ertragsanteilen abhängig.

Im Hinblick auf die Ausschöpfung aller Einnahmequellen bemängeln wir, dass fallweise beispielsweise Kanalbenützung- und -anschlussgebühren nicht entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalgebührenordnung vorgeschrieben werden bzw. wurden. Im Zusammenhang mit Verkehrsflächenbeiträgen ist aufgefallen, dass solche vereinzelt trotz erteilter Baubewilligungen noch nicht vorgeschrieben wurden. Im Falle einer Gemeindestraße ist der Bürgermeister mit der Gewährung von Nachlässen bzw. Anrechnung von Vorleistungen "sehr locker" umgegangen.

Ungeachtet dessen, dass es bei teilweisen Nachlässen von Benützung- und Anschlussgebühren und auch Verkehrsflächenbeiträgen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen ist, handelt es sich auch um eine Ungleichbehandlung der Gemeindebürger. Wir erwarten entsprechende Korrekturen, indem ergänzende Kanalanschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge in jenem Ausmaß nachweislich vorgeschrieben werden, wonach den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Auch im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren sowie Tourismusabgaben bedarf es Korrekturen. Da Nachlässe von Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen als sogenannte Betriebsförderungen beschlossen wurden, weisen wir darauf hin, dass es hierfür Vorgaben des Landes OÖ. gibt, wonach Betriebsförderungen nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Höhe von maximal 50 % der Kommunalsteuer für maximal drei Jahre anerkannt werden. Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind jedoch gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalgebührenordnung bzw. nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 1994 und der Bauordnung 1990 vorzuschreiben. Sonstige Förderungen müssen im Fördererlass des Landes OÖ. ihre Deckung finden.

Für Steuerrückstände schreibt die Gemeinde allgemein keine Säumniszuschläge vor, weil diese von den Bürgern oftmals nicht einbezahlt werden und durch Stornobuchungen erheblicher Mehraufwand entsteht. Im Hinblick auf die Problematik von Steuer- und Abgaberrückständen bzw. darauf, dass Säumniszuschläge meist nicht bezahlt werden, empfehlen wir, die Verwendung von Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen zu forcieren. Säumniszuschläge sind gesetzlich vorgegeben und von der Gemeinde daher künftig vorzuschreiben und einzuheben.

Fremdfinanzierungen

Die Netto-Belastung aus Fremdfinanzierungen ist, gemessen an den ordentlichen Einnahmen, in den letzten drei Jahren von 6,12 % auf 5,6 % gesunken bzw. wird sich die Belastung aus heutiger Sicht durch auslaufende Darlehen auf rd. 4 % weiter reduzieren. Beinahe die Hälfte der gesamten Schuldenbelastung macht die Leasingbelastung für die Volksschule aus. Der Schuldenstand für Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat⁷, liegt Ende 2007, umgelegt auf die Einwohner lt. VZ 2001, bei einer Pro-Kopf-Verschuldung

⁶ Steuerkraft = Finanzkraft zuzgl. Finanzzuweisungen und etwaiger Strukturhilfe

⁷ somit ohne Einrechnung der offenen Leasingschuld

von 374 Euro. Demgegenüber verfügt die Gemeinde Ende 2007 über Rücklagen von rd. 234 Euro pro Einwohner, die 2008 voraussichtlich noch aufgestockt⁸ werden könnten.

Personal

Die Personalkosten sind 2007 mit 8,9 %, gemessen an den ordentlichen Einnahmen, als sehr günstig zu werten. Im Hinblick darauf, dass von der Verwaltungsgemeinschaft Überlegungen angestellt werden, den Personalstand durch eine/n AkademikerIn zu erweitern, sind wir der Ansicht, dass die Aufnahme eines weiteren, zumindest teilzeitbeschäftigten Bediensteten für die Buchhaltung sehr viel zweckmäßiger und auch wirtschaftlicher wäre, zumal in der Buchhaltung u.a. auch aufwendige Personalangelegenheiten erledigt werden. Bei Aufnahme von zusätzlichem Personal sollte jedenfalls eine genaue Aufgabenaufteilung vorgenommen werden, wobei – ungeachtet der federführenden Zuständigkeit des Amtsleiters – sämtliche Personalangelegenheiten von einer/m Bediensteten wahrgenommen werden sollten.

Im Hinblick auf den Winterdienst weisen wir darauf hin, dass für den Antritt von Bereitschaftsdienst eine Bereitschaftszulage gebührt, die den Bauhofarbeitern offensichtlich bisher nicht ausbezahlt wurde.

Öffentliche Einrichtungen

Die Wasserversorgung erfolgt durch Wassergenossenschaften, wobei eine davon großzügig unterstützt wird, obwohl die Benützungsgebühren erheblich unter den Mindestbenützungsgebühren des Landes OÖ. liegen. Wir bemängeln, dass die Gemeinde schon in Vorjahren einen Großteil der Investitionskosten für die Errichtung eines Tiefbrunnens übernommen hat, ohne hierfür Einnahmemöglichkeiten in Form von Anschluss- und Benützungsgebühren geltend machen zu können. Außerdem wurden Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch genommen. Die Wassergenossenschaft hat bei Inanspruchnahme von Fördermitteln - auch solchen der Gemeinde - jedenfalls die vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren nachweislich einzuheben. Hierfür ist es allerdings erforderlich, der Gemeinde den nötigen Einblick in die Gebarung der Wassergenossenschaft sowie ein entsprechendes Mitspracherecht zu sichern.

Betreffend Abwasserbeseitigung konnte der laufende Betrieb, d.h. ohne Einrechnung von Investitionen u. Rücklagenbildungen, bisher beträchtliche Überschüsse erzielen, die weitgehend für außerordentliche Vorhaben und zur Rücklagenaufstockung verwendet wurden. Auch im Hinblick auf die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren gibt es keine Beanstandungen. 2007 konnten die jährlich steigenden Zahlungen an den RHV und die durch die Gemeinde geleisteten Annuitäten erstmals nicht mehr gänzlich durch Benützungsgebühren bedeckt werden. Das heißt, dass künftig bei Kostendeckungsbedarf die im Zuge der Bundesförderung umsichtigerweise gebildete Rücklage entsprechend heranzuziehen sein wird. Die Benützungsgebühren lagen aufgrund des in Zusammenhang mit der Bundesförderung abgeschlossenen Vertrages über der vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestgebühr. Mit letztmaligem Bundeszuschuss wurde die Höhe der Benützungsgebühren vorerst für ein Jahr "eingefroren" bzw. hat der Gemeinderat ab 2010 wieder eine Anpassung von 3 % beschlossen. Um einerseits eine weitere Belastung der Gemeindebürger zu vermeiden, andererseits aber eine laufende Anpassung zu sichern, empfehlen wir der Gemeinde, die Benützungsgebühren ab 2011 jährlich maximal in Höhe der Indexsteigerung anzupassen, sofern keine Vorgaben des Landes OÖ. dagegensprechen.

Der Bereich Abfallbeseitigung konnte im gesamten Prüfungszeitraum zwar kostendeckend geführt werden, wir erwarten aber von der Gemeinde, dass künftig auch die Gebarung betreffend Grün- und Strauchschnitt im Bereich Abfallbeseitigung verbucht wird, zumal dies ein wesentlicher Bestandteil dieser öffentlichen Einrichtung ist.

⁸ ev. 201.000 € aus Grundverkäufen, die im VA 2008 nicht berücksichtigt waren

Der gemeinsam mit der Gemeinde Tiefgraben geführte Kindergarten war in den letzten drei Jahren weitgehend ausgelastet. Der Zuschussbedarf pro Kind und Jahr ist zwar seit 2004 von rd. 860 Euro auf rd. 1.100 Euro im Jahr 2007 gestiegen, ist aber insofern noch als günstig zu werten, zumal der Bezirksdurchschnitt bereits 2006 in selber Höhe gelegen ist.

Gemeindevertretung

Zum Bereich Gemeindevertretung ist anzumerken, dass der Prüfungsausschuss die vorgegebene Anzahl von Sitzungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht abgehalten hat. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den gesetzlichen Auftrag an den Prüfungsausschuss, die Gebarung der Gemeinde zu kontrollieren, ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird. Unter Gebarung ist jede Tätigkeit der Gemeindeorgane zu verstehen, die finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindeeigentum hat. Hierfür sind dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weiters erinnern wir auf die gesetzliche Bestimmung des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990, wonach der Prüfungsausschuss die Gebarung der Gemeinde nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen hat. Somit ist neben den vierteljährlichen Prüfungen noch eine fünfte (Rechnungsabschluss) vorzunehmen. Wir empfehlen dem Prüfungsausschuss künftig auch zu prüfen, ob die Beschlüsse der Gemeindeorgane auch entsprechend umgesetzt werden. Im Hinblick auf Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Bürgermeisters weisen wir darauf hin, dass der veranschlagte Höchststrahmen künftig strikt einzuhalten ist.

Weitere wesentliche Feststellungen

Im Bauhofbereich sind die Kosten (ohne Einrechnung von Investitionen und Rücklagenzuführungen⁹, aber einschließlich Winterdienst) in den letzten drei Jahren kontinuierlich von rd. 65 Euro auf rd. 40 Euro¹⁰ pro Einwohner¹¹ gesunken. Dies ist insofern als günstig zu werten, zumal ein 2005 erhobener Bezirksdurchschnitt bereits bei rd. 62 Euro gelegen ist.

Im Feuerwehrbereich sind die Ausgaben¹² pro Einwohner im selben Zeitraum von 8,59 Euro auf 11,78 Euro gestiegen, wobei wir als Richtwert 10 Euro pro Einwohner sehen.

Bezüglich Förderungen und freiwilligen Leistungen ist die Gemeinde sehr großzügig. Nach Ausklammerung von freiwilligen Leistungen, die für die Gemeinde einen gewissen Sachzwang darstellen (Abgangsdeckung Kleinkindbetreuung, Feuerwehr, etc.), wurden in den letzten drei Jahren - umgelegt auf die Anzahl der Einwohner lt. GR-Wahl 2003 – durchschnittlich 28 Euro pro Einwohner ausgegeben. Der vom Land OÖ. vorgegebene Rahmen, wonach 15 Euro pro Einwohner die Höchstgrenze darstellen, wird somit bei weitem überschritten. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Subventionen zur Renovierung der Pfarrkirche als Ausnahmesituation gesehen und somit nicht eingerechnet wurden. Auch der geförderte Grün- und Strauchschnitt wurde im Bericht lediglich als vermeidbare Kosten erwähnt.

Zum Thema Versicherungen ist anzumerken, dass 1999 von einem unabhängigen staatlich geprüften Berater eine Versicherungsanalyse durchgeführt und angebotene Prämien überprüft wurden. Aufgefallen ist aber auch, dass teilweise Versicherungen durch die vom Amtsleiter und seiner Ehegattin gegründete Versicherungs-KG abgeschlossen wurden. Ungeachtet dessen, dass in den Versicherungsunterlagen keine Vergleichsangebote vorgefunden wurden, sehen wir die Vergabe an diese KG im Hinblick auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sehr problematisch. Weiters sind die Versicherungsverträge in nächster Zukunft neuerlich von einem unabhängigen Versicherungsmakler zwecks optimalem Versicherungsschutz und bester Prämienkonditionen zu überprüfen.

⁹ 70.000 Euro lt. VA 2008

¹⁰ 2007

¹¹ lt. VZ 2001

¹² ohne Einrechnung von Investitionen und Tilgungen

Im Zusammenhang mit der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Lorenz & Co KG" rufen wir ein Informationsschreiben eines Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbüros in Erinnerung, wonach am Amtsgebäude bzw. im Eingangsbereich des Amtsgebäudes ein Firmenschild der KG anzubringen ist.

Außerordentlicher Haushalt

Grundsätzlich konnte der außerordentliche Haushalt im gesamten Prüfungszeitraum nicht nur insgesamt gesehen, sondern auch im Hinblick auf das Einzeldeckungsprinzip ausgeglichen werden. Bei einem Gesamtvolumen der letzten drei Jahre von rd. 1,7 Mio. Euro wurden (einschl. Kanalbau RHV) für neun Vorhaben rd. 1,1 Mio. Euro investiert und zusätzlich rd. 361.000 Euro als Kapitaltransferzahlung für die Errichtung der FF-Zeugstätte im Rahmen des KG-Modells zur Verfügung gestellt. Rd. 136.000 Euro konnten zur Stärkung des ordentlichen Budgets wieder an den ordentlichen Haushalt rückgeführt werden.

Finanziert wurden diese Vorhaben (nicht bezogen auf die einzelnen Projekte, sondern im Zeitfenster 2005 bis 2007) großteils durch Landesfördermittel (42 %) und Eigenmittel (39 %). Neuverschuldungen durch Darlehensaufnahmen konnten vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der Feuerwehrzeugstätte Keuschen ist es zu wesentlichen Mehrkosten gekommen, die offensichtlich je zur Hälfte von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Keuschen getragen werden. Weil die Mehrkosten zum Prüfungszeitpunkt mit der Feuerwehr noch nicht abgerechnet waren, empfehlen wir, dies ehestmöglich zu veranlassen.

Zum Vorhaben "Sanierung Gemeindeamt" bemängeln wir, dass Planung und Bauleitung offensichtlich vergeben wurden, ohne entsprechende Angebote einzuholen, zumal keine entsprechenden Unterlagen vorzufinden waren. Der Kostenrahmen, von dem das Land OÖ. ausgegangen ist, wurde bereits überschritten, obwohl die geplanten Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Die Gemeinde sollte bestrebt sein, die Sanierungsmaßnahmen ehestens abzuschließen, zumal ein Realisierungszeitraum von bis dato bereits sieben Jahren beträchtlich erscheint. Außerdem sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes künftig einzuhalten.

Die Gemeinde

Die landschaftlich äußerst reizvolle Tourismusgemeinde St. Lorenz liegt direkt am Fuße der Drachenwand, einem beeindruckenden Berg des Mondseelandes und grenzt an den Mondsee.

Rund 20 Vereine beleben das gesellschaftliche Leben der Gemeinde, die zum Zweck der gemeinschaftlichen Geschäftsführung mit den Nachbargemeinden Tiefgraben und Innerschwand am Mondsee eine Verwaltungsgemeinschaft bildet.

Die Einwohnerzahl lt. VZ 2001, d.h. jene Einwohner, die einen Hauptwohnsitz angemeldet haben, hat sich gegenüber der VZ 1991 um rd. 10,2 % von 1.822 Einwohnern auf 2.008 Einwohner erhöht.

Lt. Stichtag der Gemeinderatswahl 2003, d.h. inklusive Zweitwohnsitze, ist die Einwohnerzahl gegenüber 1997 um 1 % von 2.400 Einwohnern auf 2.424 Einwohner gestiegen.

Auf einer Seehöhe von 460 m erstreckt sich die Gemeinde auf 23,4 km² und ist durch ca. 52 km Gemeindestraßen (inkl. Güterwege) verbunden.

Derzeit gibt es ca. 76 kommunalsteuerpflichtige Betriebe.

Die größten, in den letzten drei Jahren realisierten ao. Vorhaben waren:

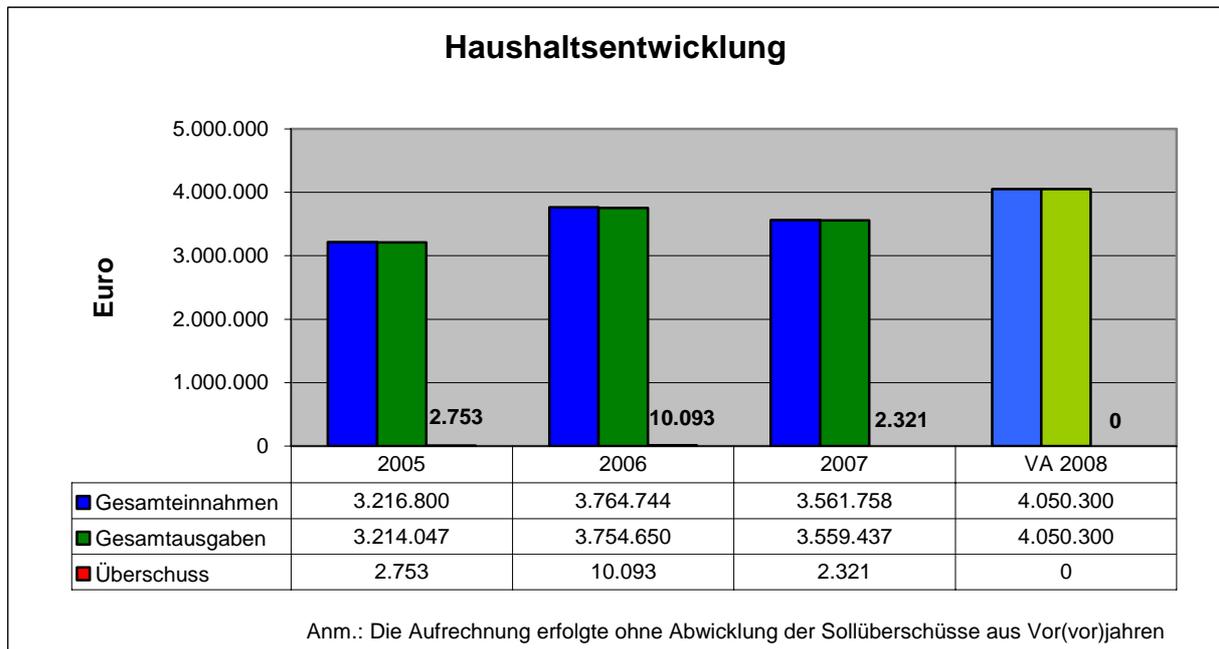
	Gesamtkosten	
Sanierung Gemeindeamt	rd. 100.000 Euro	baulich noch nicht abgeschlossen
Zeugstätte FF-Keuschen KG-Modell	rd. 551.236 Euro	mit FF noch nicht abgerechnet
GW Grünwinkel	rd. 567.000 Euro	
GW Keuschen	rd. 461.000 Euro	
GW Höribach	rd. 843.000 Euro	
Kommunalfahrzeug	rd. 232.000 Euro	
GW Wistauden	rd. 194.000 Euro	

Derzeit laufende ao. Vorhaben:

Kanalbau RHV	rd. 2,833.400 Euro
--------------	--------------------

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Graphik zeigt die Soll-Ergebnisse der lfd. Haushaltsjahre (reine Jahresergebnisse) und dokumentiert die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des ordentlichen Haushaltes in den einzelnen Finanzjahren. Demzufolge konnte die Gemeinde den ordentlichen Haushalt im gesamten Prüfungszeitraum auch ohne Zuhilfenahme von Vorjahresergebnissen positiv abschließen.

Neben diesen positiven Ergebnissen war es der Gemeinde St. Lorenz auch möglich, im ordentlichen Haushalt jährlich zwischen 59.000 Euro und 123.000 Euro zu investieren. Im Voranschlag 2008 geht die Gemeinde sogar von rd. 222.000 Euro aus, wovon alleine rd. 124.000 Euro für den Gemeindestraßenbau und 35.000 Euro in Form einer Förderung für den Wasserleitungsbau der Wassergenossenschaft verwendet werden sollen.

Zusätzlich konnten für außerordentliche Vorhaben jährlich reine Anteilsbeträge¹³ zwischen rd. 42.000 Euro (2007) und rd. 451.000 Euro (2006) zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu ermöglichen, musste 2006 das ordentliche Budget aber einerseits durch Verkaufserlöse aus Grundverkäufen in Höhe von rd. 170.000 Euro, und andererseits durch Auflösung von Rücklagen in Höhe von rd. 71.000 Euro aufgebessert werden, während der Rücklagenbestand in den übrigen Jahren (2007 sogar mit rd. 242.000 Euro) aufgestockt werden konnte.

2008 erwirtschaftet die Gemeinde durch den Verkauf des sogenannten Finkwaldes¹⁴ voraussichtlich rd. 656.000 Euro, wovon im ordentlichen Budget 2008 im Zuge der Voranschlagserstellung bereits rd. 455.000 Euro für diverse Maßnahmen¹⁵ "eingearbeitet" wurden. Somit verbleiben der Gemeinde noch rd. 201.000 Euro, die offensichtlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt waren und daher in der obigen Graphik noch nicht enthalten sind. Diese zusätzlichen Mittel stehen entweder für eine Rücklagenaufstockung oder sonstige infrastrukturelle Investitionen zur Verfügung.

¹³ d.h. ohne Einrechnung von I-Beiträgen

¹⁴ der im Zuge einer Baulandwidmung an die Gemeinde abgetreten wurde

¹⁵ rd. 124.000 € Straßenbau, rd. 90.000 € Straßen-Instandhaltungen, 70.000 € Bauhofrücklage, 35.000 € Förd.WG

Im Hinblick auf die geplanten Straßenbaumaßnahmen, die durch diese Verkaufserlöse aus dem ordentlichen Budget finanziert werden sollen, sei an dieser Stelle erwähnt, dass für Straßenbaumaßnahmen mehrjährige Straßenbauprogramme zu erstellen sind, die aufgrund des den üblichen Rahmen übersteigenden Volumens, sowie im Zusammenhang mit der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln, im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln sind.

Die jahresreine Betrachtung der drei eben beschriebenen, maßgeblichen Positionen sowie die Rechnungsabschlussergebnisse können der besseren Übersicht wegen auch der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2005	2006	2007	VA 2008
Investitionen im OH	58.981 €	122.980 €	99.235 €	222.100 €
Zuführ. OH-Anteile an AOH	241.839 €	450.812 €	41.794 €	36.000 €
Rücklagenbildung bzw.	+ 18.967 €		+ 241.623 €	+ 70.000 € ¹⁶
Rücklagenverminderung		- 71.155 € (OH)		ev +.201.000 €
RA-Ergebnis	5.104 €	10.093 €	12.414 €	+/- 0 €

Anm.: gerundet

Haushaltsanalyse durch Kennzahlen (ÖSQ, FSQ und EFQ)

Eine Analyse der Haushaltsgebarung wurde aufgrund von fünf Kennzahlen in Anlehnung an die Kennzahlenermittlung des KDZ vorgenommen, wobei die Beurteilung mit Schulnoten einen Richtungshinweis geben soll. Die Aussagekraft dieser Betrachtungsweise setzt natürlich eine korrekte Buchführung und realistische Budgeterstellung voraus. Basis hierfür ist der Rechnungsquerschnitt, der sowohl den ordentlichen als auch außerordentlichen Haushalt berücksichtigt. Als Beobachtungszeitraum wurden die Rechnungsjahre 2004 bis 2007 und der Voranschlag 2008 herangezogen.

Betrachtet man die Entwicklung der öffentlichen Sparquote (ÖSQ) und somit den zwischen laufenden Einnahmen und Ausgaben verbleibenden finanziellen Spielraum, so ergibt sich 2004 bis 2007 ein – wenn auch nicht wie im Vergleich mit anderen Gemeinden (der eben nur im Hinblick auf die Finanzkraft angestellt wurde) gutes – so doch ein durchschnittliches, aber stabiles Bild.

Die Auswertung des Voranschlages 2008 lässt allerdings erstmals eine spürbare Anspannung erkennen. U.a. der 2008 letztmalig und gegenüber den Vorjahren auch wesentlich niedriger ausfallende Bundeszuschuss für Kanalbau¹⁷ ist ein Teilfaktor dieser negativen Entwicklung. Die Gemeinde muss demnach künftig eine Einnahmenlücke von ca. 120.000 Euro¹⁸ einkalkulieren. Bisher wurden diese Mittel umsichtigerweise weitgehend einer Rücklage zugeführt, vereinzelt mussten sie aber auch zur Verstärkung des ordentlichen Haushaltes herangezogen werden.

In Anlehnung an das Benotungssystem des KDZ ist dieser laufende finanzielle Spielraum bisher mit "befriedigend" und auf Basis des Voranschlages 2008 nur mehr mit "genügend" zu bewerten.

Die Quote der freien Finanzspitze (FSQ) weist einen sinkenden Wert von "gut" in den Jahren 2004, 2005 und 2007¹⁹ auf "genügend" lt. VA 2008 aus. Von dieser Kennzahl kann abgeleitet werden, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Investitionen und damit verbundene Folgelasten zur Verfügung stehen. Der Rückgang ist ein Hinweis darauf, dass immer weniger laufende Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Ausgelöst wird dies weitgehend durch den auch schon anhand der ÖSQ sichtbar gewordenen rückläufigen

¹⁶ Bauhorrücklage lt. VA 2008; scheint allerdings im Rücklagennachweis nicht auf

¹⁷ QU-KZ 15 und somit Einnahme der lfd. Gebarung

¹⁸ 2004 bis 2007 wurden jährlich durchschnittlich 116.000 Euro als WWF-Schuldennachlass an die Gemeinde ausbezahlt

¹⁹ 2006 - befriedigend

Finanzspielraum aus der laufenden Gebarung. Durch das Auslaufen von vier Darlehen²⁰ kann in diesem Zusammenhang nur eine leichte Entspannung erwartet werden.

Wir gehen im Zusammenhang mit diesen zwei Kennzahlen allerdings davon aus, dass die Erstellung des Voranschlages insgesamt sehr "vorsichtig" vorgenommen wurde und dadurch die negative Entwicklung in diesem Ausmaß darstellt wird.

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) zeigt an, inwieweit Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie für Vermögensaufbau bzw. Investitionen ohne Neuverschuldung oder Auflösung von Rücklagen durch Eigenmittel und Landesförderungen finanziert werden können.

Mit Ausnahme 2005, wo das Ergebnis mit "befriedigend" zu werten war, kann 2004 bis 2008 von einer "guten" Eigenfinanzierungsquote gesprochen werden. Dieses positive Ergebnis ist auch darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde teilweise²¹ auf Erlöse durch den Verkauf von Grundstücken zurückgreifen konnte bzw. kann, die der Gemeinde unentgeltlich übereignet wurden. Es bedeutet aber auch, dass die Gemeinde die Gebarungsführung nach Zuhilfenahme von Fördermitteln bisher auf die eigene Leistungsfähigkeit ausgerichtet hat.

Abgesehen von diesen drei Kennzahlen, die ineinandergreifen, wurden noch die Verschuldensdauer²² (VSD) und die Schuldendienstquote (SDQ) analysiert.

Die Verschuldensdauer, von der man ablesen kann, wie lange es theoretisch dauern würde, dass alle Schulden inkl. schuldenähnliche Verpflichtungen zurückgezahlt werden können, ohne neue Investitionen zu tätigen, war 2007 mit "sehr gut", in den Vorjahren und im Voranschlagsjahr 2008 mit "gut" zu bewerten. Die Schuldendienstquote gibt an, wie viel Prozent der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst verwendet werden müssen. Diese ist im gesamten Zeitraum mit "sehr gut" zu bewerten.

Durch eine Gesamtdurchschnittsnote für den gesamten Beobachtungszeitraum und alle fünf Kennzahlen ist die Gemeinde erfreulicherweise mit 2,4 zu benoten.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Ziel der mittelfristigen Finanzplanung ist es, Vorschau zu halten und durch den Einnahmen- und Ausgabenplan zu erfahren, wie sich die Finanzlage entwickeln wird. Aus der Budgetspitze kann der Gemeindefachmann auf einen Blick erkennen, ob und mit welchem Betrag die gemeindeeigenen Mittel für die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen in Zukunft zur Verfügung stehen. Für die geplanten Investitionsvorhaben ist es dabei sehr hilfreich, eine Prioritätenreihung zu haben.

Der Voranschlag 2008 ist zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beschlossen, geht aber im ordentlichen Haushalt lt. Entwurf bei Einnahmen und Ausgaben von 4,050.000 Euro wiederum von einer ausgeglichenen Gebarung aus.

Ein MFP für die Jahre 2008 bis 2011 liegt zum Prüfungszeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, weshalb zur Prüfung der im Zuge des Voranschlages 2007 beschlossene MFP herangezogen wurde.

Der für die Jahre 2007 bis 2011²³ erstellte mittelfristige Finanzplan weist für 2007 eine freie Budgetspitze von 24.800 Euro und für die Planjahre bis 2011 von je 31.300 Euro aus. Dies hat allerdings absolut keinen Aussagewert, zumal es sich bei der im Finanzplan dargestellten Haushaltsentwicklung nicht um eine Vorausschau, sondern lediglich eine wertmäßig völlig unveränderte Weiterschreibung der Voranschlagszahlen handelt.

Es wurden nicht einmal wesentliche Budgetpositionen (wie Ertragsanteile, SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeiträge oder die Landesumlage) hochgerechnet, obwohl deren Einnahmen- und Ausgabesteigerungen²⁴ mit jährlichem Voranschlagsrlass

²⁰ Grundkauf VS läuft 2008 aus, drei Darlehen (Bauhof/FF, WG u. Vereinsheim) laufen voraussichtl. 2009 aus

²¹ 2006 und 2008

²² vorzeitige Tilgungen lt. VA 2008 wurden nicht herausgerechnet, weil sie sich aufgrund der des niedrigen Wertes nicht bzw. nur geringfügig auswirken würden

²³ zu diesem Zeitpunkt wäre die Erstellung des MFP nur bis einschl. 2010 erforderlich

²⁴ bzw. Rückgänge

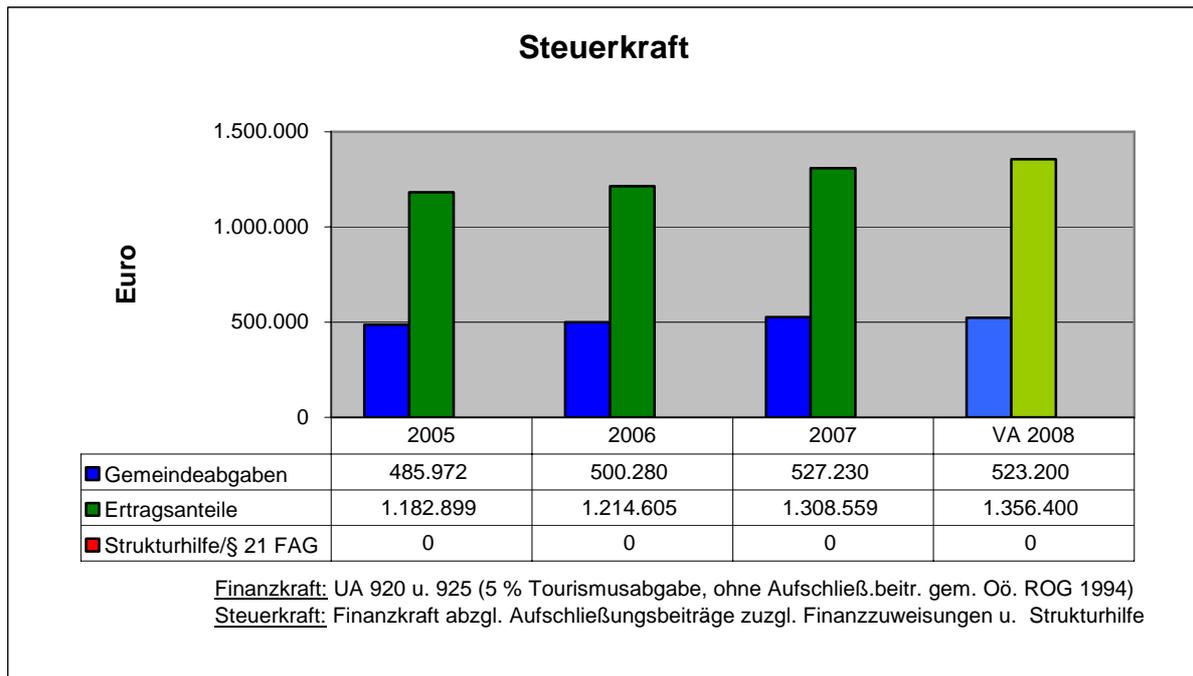
bekanntgegeben werden. Weiters wurden maßgebliche Ausgaben (Grunderwerb je 140.100 Euro) und Einnahmen (Erlöse aus Grundverkauf 572.000 Euro, Veräußerung unbewegliches Vermögen 183.600 Euro) für alle Planjahre weitergeschrieben, obwohl es sich teilweise nur um einmalige Aktionen gehandelt hat. Auch die Finanzplanung der außerordentlichen Vorhaben erfolgte nur oberflächlich²⁵.

Der Gemeinderat hat somit eine völlig ungeeignete Finanzvorausschau beschlossen, die für die Jahre 2007 bis 2011 völlig idente bzw. unveränderte Zahlen ausweist.

Der Gemeinde wird daher nahegelegt, ihrer mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung einen höheren Stellenwert einzuräumen. Damit eine entsprechende Aussagekraft der Planungsrechnung überhaupt gewährleistet werden kann, sind die Vorgaben in den Voranschlagserlässen künftig entsprechend zu berücksichtigen und wird auch in allen anderen vernachlässigten Bereichen eine angemessene Einnahmen- und Ausgabendynamik einzuplanen sein. Ebenso wird bei der Investitionsplanung mit mehr Sorgfalt hinsichtlich der Vorhabensrealisierung, des voraussichtlichen Finanzbedarfes sowie der möglichen Mittelbedeckung vorzugehen sein.

²⁵ beispielsweise wurden für das Vorhaben "Kommunalfahrzeug" 2008 bis 2011 jährlich BZ-Mittel von 40.800 Euro im Investitionsplan aufgenommen, obwohl diese nur zweimal, nämlich 2006 und 2007 je 40.000 Euro, gewährt wurden. Beim Vorhaben "Zeugstätte" wurden ab 2008 BZ-Mittel von jährlich 102.000 Euro aufgenommen, obwohl nur mehr für 2008 125.000 Euro in Aussicht gestellt wurden.

Finanzausstattung



Die Gemeinde rangiert aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt zuletzt verfügbaren Vergleichswerte aus dem Jahr 2006²⁶ mit ihrer Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960²⁷ im Vergleich mit allen damals noch 445 oö. Gemeinden an 126. Stelle und nimmt innerhalb des Bezirkes Vöcklabruck bei 52 Gemeinden den 18. Platz ein. Die Entwicklung in den letzten drei Jahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2005	2006	2007	VA2008
<i>Finanzkraft²⁸ lt. RA:</i>				
UA 920 + 925 ohne ROG 1994 pro Kopf	831 €	854 €	914 €	936 €
<i>Finanzkraft nach Bezirksumlagegesetz:</i>				
pro Kopf	775 €	809 €	Vergleichsdaten noch nicht vorhanden	Vergleichsdaten noch nicht vorhanden
Rang im Bezirk Vöcklabruck	16	18		
Rang in OÖ.	122	126		

Die Steuerkraft²⁹ der Gemeinde ist pro Kopf gesehen (lt. VZ 2001) in den letzten drei Jahren zwar von rd. 831 Euro auf 914 Euro gestiegen, allerdings ist die Gemeinde weitgehend auf die Einnahmen an Bundesabgaben-Ertragsanteilen angewiesen. Wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, haben die eigenen Steuern nämlich nicht nur einen relativ geringen Anteil an der Steuerkraft, sondern haben sich bisher auch in geringerem Ausmaß erhöht, als die Bundesabgaben-Ertragsanteile, zumal der prozentmäßige Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft eher rückläufig ist.

	2005	2006	2007	VA 2008
Anteil Gemeindesteuern an Steuerkraft	29,1 %	29,2 %	28,7 %	27,8 %

²⁶ Quelle: Gemnet, Zahlen u. Fakten, Gemeindefinanzen 2005

²⁷ hier werden entgegen der im ggstl. Bericht dargestellten Finanzkraft nicht alle Gemeindeabgaben, sondern nur Grundsteuer A, B, Kommunalsteuer u. Netto-Ertragsanteile lt. Zwischenabrechnung des Finanzministeriums (abzgl. Landesumlage) eingerechnet

²⁸ differieren zu Auswertungen der Abt. Statistik, weil dort ROG, I-Beitr. u. 100 % Tourismusabgabe eingerechnet sind

²⁹ in St. Lorenz gleich wie Finanzkraft, weil keine Strukturhilfe und keine Finanzzuweisungen nach § 21 FAG gewährt wurden

In Zahlen ausgedrückt hat sich die Steuerkraft gegenüber 2005 um rd. 166.918 Euro erhöht, was weitgehend auf Mehrreinnahmen an Grundsteuer B (rd. 11.300 Euro), Kommunalsteuern (rd. 38.000 Euro), vor allem aber auf Mehreinnahmen durch Bundesabgaben-Ertragsanteile (rd. 125.700 Euro) zurückzuführen ist.

Die wichtigste Gemeindesteuer ist die Kommunalsteuer, die 2007 rd. 61 % der gesamten Gemeindesteuern ausgemacht hat. Die Grundsteuer B war im selben Jahr mit 34 % an den Steuereinnahmen beteiligt.

Da die aktuellen Prognosen für die Bundesabgaben-Ertragsanteile gegenüber den Vorjahren eine restriktive Entwicklung ankündigen, die voraussichtlichen Ausgaben für SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeiträge demgegenüber aber erheblich steigen werden, wird sich der finanzielle Spielraum der laufenden Gebarung für die Gemeinde St. Lorenz aus heutiger Sicht eher anspannen.

Steuern und Abgaben

Rückstände

Die im Rechnungsabschluss 2007 ausgewiesenen Steuerrückstände halten sich mit rd. 6.300 Euro in Grenzen und betreffen weitgehend die Grundsteuer B (rd. 2.400 Euro), die Tourismusabgabe (rd. 1.450 Euro) sowie Aufschließungsbeiträge für Verkehrsflächen (rd. 1.400 Euro) und Kanal (rd. 956 Euro).

Die Gemeinde bedient sich – ausgenommen für die Kommunalsteuer, wo das Einlangen der zur Abrechnung erforderlichen Kommunalsteuererklärungen abgewartet wird – eines elektronischen Mahnprogramms.

Weil von den Gemeindebürgern die vorgeschriebenen Säumniszuschläge durchwegs nicht bezahlt werden und durch Stornobuchungen erheblicher Mehraufwand entsteht, verzichtet die Gemeinde auf die Vorschreibung bzw. aktiviert die hierfür zu setzenden EDV-Kennzeichen nicht.

Wir empfehlen, für die Einhebung der Gemeindeabgaben die Verwendung von Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen zu forcieren.

Säumniszuschläge sind gesetzlich vorgegeben und von der Gemeinde daher künftig vorzuschreiben und einzuheben.

Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabe für Badeplätze wird von der Gemeinde nicht direkt den einzelnen Eigentümern, sondern pauschal dem Freizeitcamp St. Lorenz vorgeschrieben, welches die Abgaben wiederum den einzelnen Abgabepflichtigen weiterverrechnet.

Anhand einer Auflistung der einzelnen Eigentümer von Badeplätzen ist aufgefallen, dass vereinzelt³⁰ ein handschriftlicher Vermerk angebracht ist, wonach lt. Bürgermeister der Gemeinde St. Lorenz keine Tourismusabgabe zu verrechnen sei.

Ungeachtet dessen, dass dies eine Ungleichbehandlung darstellt, weisen wir verstärkt darauf hin, dass diese Vorgangsweise gesetzwidrig und somit umgehend abzustellen ist. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, sind die bisher nicht vorgeschriebenen Abgaben den Eigentümern nachträglich vorzuschreiben und einzuheben.

Kommunalsteuer

Im FJ 2007 wurden von 76 kommunalsteuerpflichtigen Betrieben Einnahmen von rd. 321.500 Euro erwirtschaftet. Drei Betriebe heben sich als die für die Gemeinde wichtigsten Kommunalsteuerquellen hervor, wobei auf den diesbezüglich größten Betrieb rd. 22 % und auf den zweit- und drittgrößten rd. 15 % bzw. 12 % der gesamten Kommunalsteuereinnahmen 2007 entfallen. Die in St. Lorenz angesiedelten Gewerbebetriebe sind im Hinblick auf das Kommunalsteueraufkommen somit weitgehend eher klein- und mittelstrukturiert.

³⁰ Parz.Nr. 1989/26, 1989/12

Kanalbenutzungsgebühren

Aufgefallen ist, dass in einigen Fällen Kanalbenutzungsgebühren nicht entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalgebührenordnung eingehoben werden.

Beispielsweise wurde bereits 1993 bei einem Betrieb³¹ die Kanalbenutzungsgebühr nicht nach verbrauchter Wassermenge, sondern nach Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten zu einem bestimmten Stichtag verrechnet. Nach Angaben des RHV (lt. Aktenvermerk) war zu diesem Zeitpunkt der Einbau eines Wasserzählers offensichtlich nicht möglich. Die Anzahl der Beschäftigten wurde seitens der Gemeinde durch Anfrage bei der OÖGKK überprüft. 1995 wurde dieses Verrechnungssystem auf Wunsch des Unternehmens umgestellt, weil die Vorschreibungen als überhöht empfunden wurden. Von der Berechnung des Pauschales wurden nun Sonntage, Samstage, Feier- und Urlaubstage ausgenommen, sowie bei der Anzahl der Beschäftigten anstatt vom vereinbarten Stichtag nun vom Durchschnittswert ausgegangen. Ab diesem Zeitpunkt war eine Überprüfung der Anzahl der Pflichtversicherten nicht mehr möglich und wurde eingestellt.

Ein für diese Vereinbarung getroffener Beschluss des Gemeinderates konnte nicht vorgelegt werden. Nach Angaben der Gemeinde wurde möglicherweise vom Gemeindevorstand ein Beschluss gefasst, der aber aufgrund des weit zurückliegenden Zeitraumes nicht vorgelegt bzw. nicht mit Sicherheit bestätigt werden konnte.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob der Einbau eines Wasserzählers inzwischen technisch möglich ist, zumal inzwischen 15 Jahre vergangen sind und das Verhältnis zwischen verbrauchter Wassermenge zum Kanalbenutzungsgebührenpauschale nicht ausreichend nachvollzogen werden kann.

In vereinzelt Fällen ist aufgefallen, dass Kanalbenutzungsgebühren nicht vorgeschrieben bzw. nach Vorschreibung dennoch unzulässigerweise nicht eingehoben wurden. Beispielsweise wurden in einem Fall lt. handschriftlichem Vermerk 1.658 m³ nicht vorgeschrieben, was einem Nachlass von 1.054 Euro entspricht. Weiters wurde für ein Wohnhaus der Wasserverbrauch für die Befüllung eines Schwimmteiches (69 m³) nicht verrechnet.

Wir weisen darauf hin, dass Benutzungsgebühren künftig jedenfalls entsprechend der Kanalgebührenordnung vorzuschreiben sind. Bei beantragter Nachsicht wäre jedenfalls ein Nachsichtsverfahren nach § 182 Oö. LAO 1996 durchzuführen. Ansuchen um Zahlungserleichterungen (Stundungen oder Ratenzahlungen) sowie Subventionen sind schriftlich zu beantragen, wobei die Beschlussfassung darüber (bei Subventionen bis höchstens 2.000 Euro³²) in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt. Solche Subventionen müssen im Fördererlass des Landes OÖ. ihre Deckung finden, wonach 15 Euro pro Einwohner (bezogen auf die letzte GR-Wahl) den Höchststrahmen darstellen.

Anliegerbeiträge

Kanalanschlussgebühren

Der Gemeindevorstand³³ hat vereinzelt Ermäßigungen bzw. Nachlässe in Form sogenannter "Betriebsförderungen" an ortsansässige Unternehmen gewährt, wobei die für dieses Gremium gesetzlich festgesetzte Höchstgrenze überschritten wurde.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung ist aufgefallen, dass Vorschreibungen für im Gemeindegebiet angesiedelte Unternehmen teilweise der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung widersprechen. Vereinzelt ist aber auch aufgefallen, dass ergänzende Kanalanschlussgebühren für Um- bzw. Zubauten in beträchtlicher Höhe ohne vorherige Befassung eines Gremiums auf Anordnung des Bürgermeisters nicht bzw. - durch Ausklammerung bestimmter Flächen - nicht zur Gänze vorgeschrieben wurden. Diese

³¹ EDV-Nr. 001019

³² ansonsten ist der Gemeinderat zuständig

³³ z.B. GV v. 4.9.2007, Top 3, Beleg-Nr. 3338/2007

Gebührenverzichte scheinen in der Buchhaltung nicht auf, weshalb in einem weiter zurückliegenden Fall im Jahr 2002 das Rechnungsergebnis durch Mindereinnahmen von rd. 24.400 Euro³⁴ und 2007³⁵ durch rd. 15.700 Euro unrichtig dargestellt wurde.

Wir weisen darauf hin, dass auch Anschlussgebühren künftig grundsätzlich entsprechend der Kanalgebührenordnung vorzuschreiben sind. Bei beantragter Nachsicht wäre ein Nachsichtsverfahren nach § 182 Oö. LAO 1996 durchzuführen. Ansuchen um Zahlungserleichterungen sowie Subventionen sind schriftlich zu beantragen, wobei die Beschlussfassung darüber (bei Subventionen bis höchstens 2.000 Euro) in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt.

Wir weisen darauf hin, dass auch im Zusammenhang mit gewährten Förderungen das Bruttoprinzip zu beachten ist. Demnach sind vorgeschriebene Gebühreneinnahmen ungekürzt darzustellen und Förderausgaben als solche ausgabeseitig zu verbuchen.

Es besteht auch die Möglichkeit, vor bescheidmäßiger Festsetzung ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 3 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 durchzuführen. Werden aufgrund der Bekanntgabe des Vorschreibungsbetrages gegen die Höhe der Anschlussgebühren Einwände erhoben, so hat die Gemeinde in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Höhe der Interessentenbeiträge in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zum Wert der Liegenschaft bzw. zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen steht. Zur Ermittlung des Nutzens aus der Liegenschaft kann sich die Gemeinde des Bezirksbauamtes bedienen. Die Zuständigkeit bleibt in diesem Fall bei der I. Instanz und somit beim Bürgermeister. Wird gegen den ausgestellten und entsprechend begründeten Bescheid berufen, ist der Gemeinderat zuständig.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Betriebsförderungen weisen wir darauf hin, dass diese durch das zuständige Gemeindeorgan (aufgrund der Höhe meist der Gemeinderat) zu beschließen und dabei die Vorgaben der Aufsichtsbehörde (anlässlich des jährlichen BZ-Erlasses) einzuhalten sind. D.h., Betriebsförderungen werden nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen (das sind solche, die nicht auch bereits in einer anderen Gemeinde schon bestanden haben) in Form der Refundierung von bis zu max. 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren akzeptiert. Sonstige Förderungen müssen im Fördererlass des Landes OÖ³⁶ ihre Deckung finden.

Verkehrsflächenbeiträge

Bei stichprobenartiger Überprüfung der Bauakten im Zusammenhang mit Verkehrsflächenbeiträgen ist aufgefallen, dass auch solche fallweise als sogenannte "Betriebsförderung"³⁷ für ortsansässige Unternehmen erlassen wurden. Abgesehen davon, dass Verkehrsflächenbeiträge jedenfalls in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben sind, wurde mit dem Gemeindevorstand auch das falsche Gremium befasst, weil die gesetzlich vorgegebene Höchstgrenze für die Gewährung von Subventionen überschritten wurde.

³⁴ Steuer-Nr. 1019

³⁵ Zl. Bau2006/014

³⁶ höchstens 15 Euro pro Einwohner lt. VZ 2001

³⁷ z.B. GR v. 5.12.2005, Top 5; GV v. 4.9.2007, Top 2, Beleg-Nr. 3339/2007

Verkehrsflächenbeiträge – "Gemeindestraße Schwarzindien"

In den Jahren 2003/2004 ist die Gemeinde-Siedlungsstraße Schwarzindien, bei der es sich teilweise noch immer um eine Privatstraße handelt, von der Gemeinde "neu errichtet" worden³⁸.

Im Hinblick darauf, dass auch der Bereich der Privatstraße auf Gemeinkosten "neu errichtet" wurde, empfehlen wir, künftig bereits im Vorfeld eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung u.a. zwecks Kostenübernahme für Baumaßnahmen, Winterdienst etc. zu treffen.

2005 wurden den Anrainern die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren bezüglich Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge bekanntgegeben. Weil einige Gemeindeglieder Einwendungen hatten, wurden deren Verkehrsflächenbeiträge bescheidmäßig festgesetzt. Gegen diese Bescheide I. Instanz wurden mehrere Berufungen eingebracht.

Durch das zulässige Instrument der Berufungsvorentscheidung wurden Vorleistungen durch die Abgabenbehörde anerkannt, die vor 1979 (bevor die Straße öffentlich wurde) geleistet wurden, da sie, glaubhaft gemacht wurden, "obwohl sie nicht ausreichend nachgewiesen werden konnten".

Diesbezüglich ist der Eindruck entstanden, dass der Bürgermeister mit der Gewährung von Nachlässen großzügig war, zumal teilweise Anrainern Vorleistungen angerechnet wurden, obwohl keine derartigen Ansprüche geltend gemacht wurden.

Zu jenen Fällen, wo Vorleistungen offensichtlich glaubhaft gemacht wurden ist anzumerken, dass lt. VwGH-Erkenntnis³⁹ "glaubhaft zu machen" dahingehend zu verstehen ist, "dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit - des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht", was in einigen Fällen nicht nachvollzogen werden konnte.

Da die einzelnen Ermittlungsverfahren offensichtlich nur mündlich durchgeführt wurden, empfehlen wir, diese künftig schriftlich zu dokumentieren und Dokumente (Rechnungen, Pläne etc.) einzufordern, die für eine entsprechende Glaubhaftmachung geeignet sind. In diesem Fall wäre zumindest die Aufnahme von Niederschriften angemessen gewesen.

In einem Fall war einem Aktenvermerk zu entnehmen, dass der Bürgermeister der Amtskasse eine Weisung erteilt hat, einen noch offenen Betrag nicht einzufordern.

In einem weiteren Fall hat der Bürgermeister eigenmächtig einen Nachlass angeordnet, obwohl sich der Gemeindevorstand nach Einlangen eines Ansuchens um Kürzung des mit rechtskräftigem Bescheid des Gemeinderates festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages dagegen ausgesprochen hat.

Diese Vorgangsweise ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage gesetzwidrig.

Faktum ist, dass der Gemeinde Einnahmen durch Verkehrsflächenbeiträge von zumindest rd. 24.800 Euro entgangen sind.

³⁸ lt. GR-Protokoll v. 21.6.2007, Top 3

³⁹ v. 15.9.2006, Zl. 2005/04/0120

Bei Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle ist zu dieser Angelegenheit aufgefallen, dass einem Gemeinderatsmitglied auf dessen Frage, ob es für den Neubau dieser Straße einen Beschluss des Gemeinderates gibt, erklärt wurde, dass der Gemeinderat die Vergabe für den Neubau dieser Straße beschlossen und somit auch einem Neubau zugestimmt hat.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mehrjährige Straßenbauprogramme zu erstellen sind. Alleine der Beschluss von Vergaben ersetzt nicht die Beschlussfassung über ein Straßenbauprogramm oder gegebenenfalls eines einzelnen Straßenbauprojektes.

weitere Verkehrsflächenbeiträge:

Einem Unternehmen wurden bisher keine Verkehrsflächenbeiträge vorgeschrieben, obwohl diverse Baubewilligungen, die einen "Betrieb" betreffen, teilweise bereits längere Zeit zurückliegen.

Zu den Bauakten 2002/016 und 2006/014 ist anzumerken, dass in erstem Fall vom Bauamt Verkehrsflächenbeiträge von 3.662,64 Euro errechnet und im zweiten Fall keine Berechnung durchgeführt wurde. Handschriftlichen Vermerken zufolge wurde in beiden Fällen von der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge Abstand genommen, weil vom Beitragspflichtigen im Zuge einer Straßenverlegung der Unterbau hergestellt und als Vorleistung angerechnet wurde. Anzumerken ist an dieser Stelle aber, dass die Verlegung der Gemeindestraße offensichtlich im Interesse des Beitragspflichtigen gelegen ist.

Wir weisen verstärkt darauf hin, dass Interessentenbeiträge jedenfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben sind. Etwaige Vorleistungen sind im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Im Zusammenhang mit dem Bauakt 2005/041 ist durch handschriftlichen Vermerk angeführt, dass ein Verkehrsflächenbeitrag nicht vorzuschreiben sei, weil die errechnete Gesamtnutzfläche mit 98,8 m² einen Ausnahmegrund darstelle, zumal die Nutzfläche durch den Zu- oder Umbau insgesamt nicht mehr als 100 m² vergrößert worden sei.

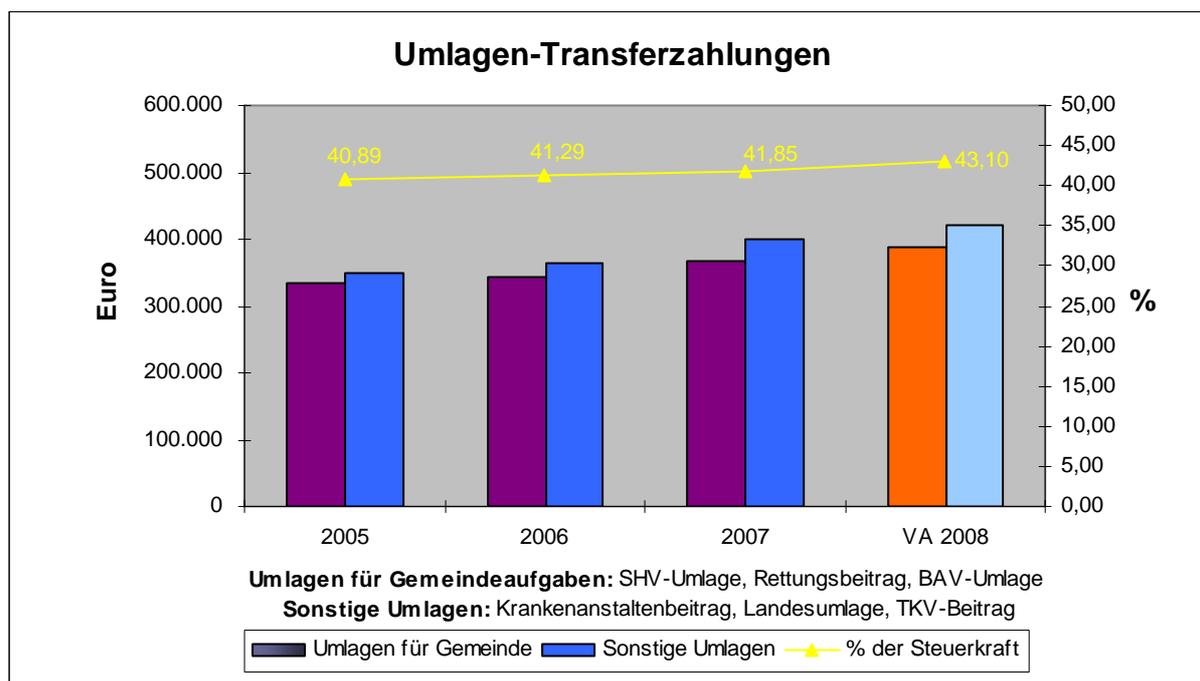
Aufgrund der erteilten Baubewilligung am 10.3.2008 für das gleiche Grundstück trifft diese Voraussetzung für den Entfall nach § 21 Abs. 1 OÖ. BauO 1994 nicht mehr zu. Der Beitrag ist somit neu zu berechnen und dem Beitragspflichtigen anlässlich der neuerlichen Baubewilligung entsprechend vorzuschreiben.

Im Bauakt 2007/054 ist einer Kopie zu entnehmen, dass der Beitragspflichtige als Interessent an der Interessentengemeinschaft für den Bau des Güterweges beteiligt war, durch den das Objekt aufgeschlossen ist. Allerdings wurden die Baumaßnahmen offensichtlich nicht im Bereich des ggstl. Objektes durchgeführt. Somit ist ein Ausnahmegrund im Sinne des § 21 Abs. 1 OÖ. BauO 1994 nicht gegeben.

U.a. im Hinblick darauf, dass für die in diesem Bauakt beschriebenen Baumaßnahmen die Baubewilligung erst kürzlich erteilt wurde⁴⁰, wird von der Gemeinde St. Lorenz erwartet, sämtliche Verkehrsflächenbeiträge nachweislich vorzuschreiben und auch einzuheben bzw. künftig alle Einnahmequellen auszuschöpfen.

⁴⁰ die Interessentengemeinschaft zur Errichtung des Güterweges wurde schon 2007 und somit vor der Baubewilligung aufgelöst, was aber auch bei Weiterbestehen insofern keine Relevanz gehabt hätte, weil die durchgeführten Baumaßnahmen nicht im Bereich der vorzuschreibenden Verkehrsflächenbeiträge durchgeführt wurden

Umlagen



Die Geldleistungen, die die Gemeinde für die in der Graphik ausgewählten Bereiche in Form von Umlagen und Transferzahlungen zu erbringen hatte, lagen im gesamten Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 41 % der eigenen Steuerkraft.

In Zahlen ausgedrückt waren dies 2005 rd. 682.400 Euro und 2007 bereits rd. 768.200 Euro. Verantwortlich für das Ansteigen der Belastungen der Gemeinde waren in den letzten drei Jahren vor allem die Erhöhungen der SHV-Umlage und der Krankenanstaltenbeiträge, wobei dieser Trend zumindest in den nächsten Jahren anhalten wird.

Nach erheblichen Mehreinnahmen gegenüber der ursprünglichen Prognose bei den Bundesabgaben-Ertragsanteilen im FJ 2007 wurden ab 2008 aber massive Steigerungen bei der SHV-Umlage (im Ausmaß von 25 % der Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960) angekündigt, wodurch erhoffte Mehreinnahmen größtenteils wieder "aufgesaugt" werden. Außerdem wird ab 2009 ein Einbruch der Einnahmen an Bundesabgaben-Ertragsanteilen prognostiziert, was aus heutiger Sicht den Handlungsspielraum der laufenden Gebarung ebenfalls verringern wird.

Die bisherige Entwicklung der ggstl. Gemeindebelastungen, jeweils gegenüber dem Vorjahr, stellt sich im einzelnen folgendermaßen dar:

	2005	2006	2007	2008
<i>Umlagen f. Gemeindeaufgaben:</i>				
SHV-Umlage	+ 16,86 %	+ 2,21 %	+ 7,83 %	+ 2,71 % *)
Rettungsbeitrag	- 38,46 %	+ 9,35 %	+ 6,00 %	+ 2,98 % **)
BAV-Beitrag	+/. 0,00 %	+ 5,01 %	- 4,73 %	+ 2,14 % **)
<i>Sonstige Umlagen:</i>				
TKV-Beitrag	- 1,79 %	- 34,55 %	+/- 0,00 %	+ 23,51 % **)
Krankenanstaltenbeitrag	- 1,90 %	+ 7,97 %	+ 10,51 %	+ 5,00 % ***).
Landesumlage	+ 3,39 %	+ 3,35 %	+ 8,64 %	+ 4,8 %*)

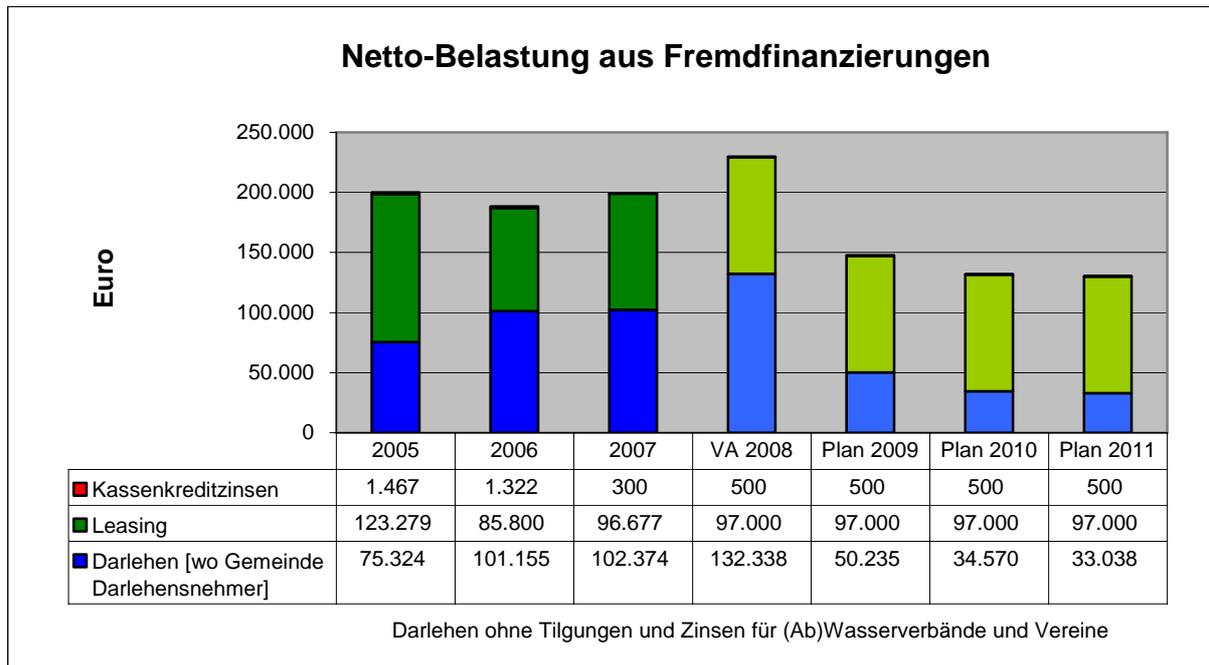
*) lt. Prognose Land OÖ. im Nachtrag zum VA-Erlass für das Finanzjahr 2008 v. 14.11.2007

***) lt. Gemeinde-Voranschlag 2008

***) lt. Prognose Land OÖ. im Nachtrag zum VA-Erlass für das Finanzjahr 2008 voraussichtlich 7,7 %; unter Berücksichtigung der Gutschrift aus dem Jahr 2006 ergibt sich eine Steigerung von 5 %.

Die massiven Schwankungen bei den TKV-Beiträgen haben ihre Ursache in einer Abrechnungsumstellung.

Fremdfinanzierungen



Die Nettobelastung für Fremdfinanzierungen (das sind Kassenkreditzinsen, Leasingraten und der Nettoschuldendienst für Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat) ist, gemessen an den ordentlichen Einnahmen, in den letzten drei Jahren von 6,12 % im Jahr 2005 auf 5,6 % im Jahr 2007 gesunken. Durch auslaufende und lt. Voranschlag 2008 vorgesehene teilweise frühzeitige Darlehensrückzahlungen⁴¹ reduziert sich dieser Wert bis zum Planjahr 2011 aus heutiger Sicht auf rd. 4 %.

Den Hauptanteil der Belastungen stellt die Leasingbelastung betreffend die Volksschule dar, die 2007 alleine rd. 48 % der gesamten Belastung ausmacht.

Darlehen

Für Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat, liegt die Verschuldung Ende 2007 bei rd. 750.000 Euro, was umgelegt auf die Einwohner lt. VZ 2001 einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 374 Euro entspricht.

In diesem Betrag sind Landes-Investitionsdarlehen von rd. 584.000 Euro enthalten, die seit 2006 weitgehend⁴² vom Land OÖ. zurückgefordert werden. Das Gemeindebudget wird seither bzw. bis 2030 mit Jahresraten von rd. 24.800 Euro belastet.

Für Kanalbauten wurden bis 2007 noch Bundesfördermittel von jährlich rd. 123.500 Euro gewährt, die letztmalig 2008 in Höhe von "nur mehr" 44.300 Euro ausbezahlt werden. Im Schuldennachweis sind diese "Schuldennachlässe", die weit über dem tatsächlich zu leistenden Schuldendienst lagen, nicht ausgewiesen. Nach Berücksichtigung dieser Zuschüsse kam es für die Gemeinde St. Lorenz bis einschließlich 2007 zu keiner Belastung, sondern konnten bis dahin beträchtliche "Überschüsse" verzeichnet werden, die gegebenenfalls zweckgebundenen Rücklagen zugeführt wurden.

Aus heutiger Sicht wird es (auch insgesamt gesehen) ab dem lfd. Jahr 2008 erstmals wieder zu einer effektiven Nettobelastung kommen, die die Gemeinde insofern spüren wird, dass keine entsprechenden Rücklagenzuführungen möglich sein werden. Durch auslaufende Darlehen in den Planjahren bis 2011 wird die Belastung wieder reduziert.

⁴¹ Darlehen betr. Grundkauf f. VS, Wasserversorgung und Vereinsheim

⁴² ausgenommen zwei I-Darlehen, die 2006 mit 4.672 € bzw. 2007 mit 9.850 € vom Land OÖ. gewährt wurden

Darlehen der Gemeinde	2005	2006	2007	VA 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
Nettobelastung lt. Schuldennachweis	75.324 €	101.155 €	102.374 €	132.338 €	50.235 €	34.569 €	33.037 €
abzgl. Zuschuss Komm.Kredit	101.742 €	123.544 €	123.544 €	44.300 €	0	0	0
effektive Nettobelastung für die Gemeinde insgesamt gesehen	- 26.418 €	- 22.389 €	- 21.170 €	88.038 €	50.235 €	34.569 €	33.037 €

Der Gesamtschuldenstand (einschließlich Leasing) betrifft mit rd. 67 % weitgehend den Volksschulbereich, wo Leasingraten für die Errichtung, sowie Annuitäten betreffend den Grundkauf anfallen.

Kassenkredit

Durch Kassenkreditzinsen wurde der ordentliche Haushalt im gesamten Prüfungszeitraum nur unwesentlich belastet. In den letzten drei Jahren lagen diese unter 1.500 Euro bzw. waren 2007 sogar nur mit rd. 300 Euro zu beziffern.

Leasing

Durch auslaufende Gemeindedarlehen stellt aus heutiger Sicht die Leasingbelastung für die mit der Gemeinde Tiefgraben gemeinsam errichtete Volksschule (Anteil St. Lorenz wird an Gemeinde Tiefgraben überwiesen) mit rd. 97.000 Euro die Hauptbelastung dar.

Zu den Leasingraten sei angemerkt, dass in der Leasingfinanzierung lt. Endabrechnung des Leasingunternehmens v. 12.6.2007 Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Tiefgraben für eine Brücke sowie einen Kreisverkehr (nach Angaben der Gemeinde handelt es nicht um Kosten für den Kreisverkehr, sondern für die Schleifenbachbrücke) enthalten sind, die somit von der Gemeinde St. Lorenz im Rahmen des Volksschulprojektes mitfinanziert werden.

Haftungen

Eine Darlehenshaftung wurde lt. Rechnungsabschluss 2007 nur für den RHV, und zwar in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro übernommen.

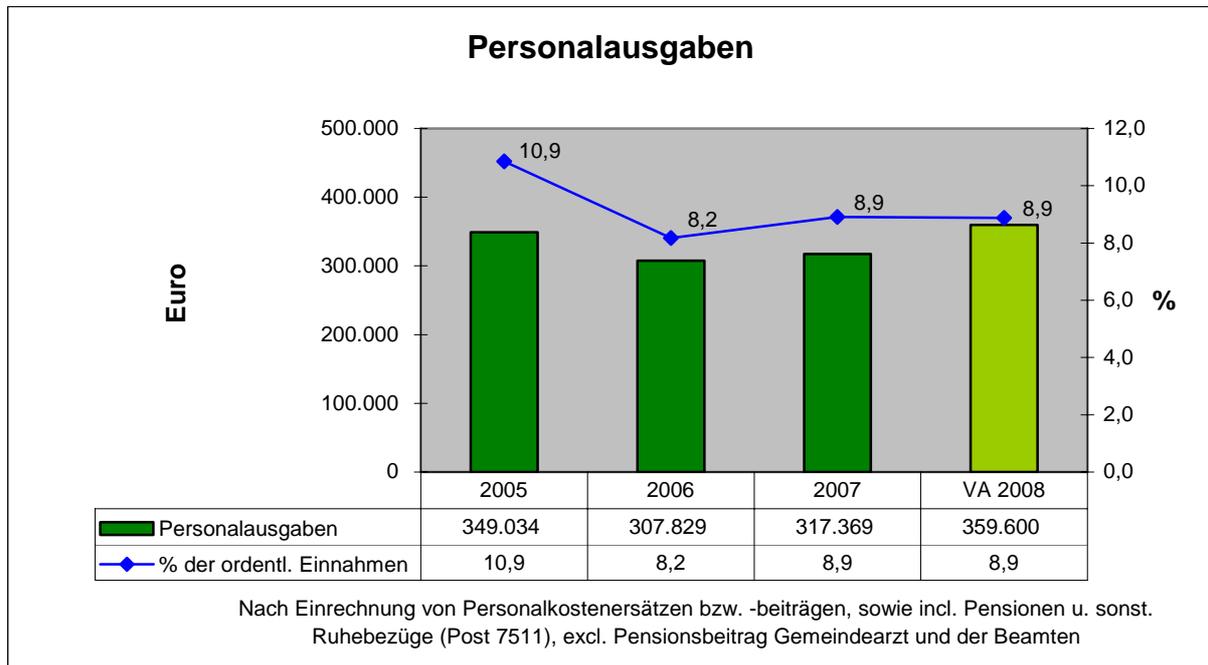
Rücklagen

Ende 2007 verfügte die Gemeinde St. Lorenz über Rücklagen in Höhe von insgesamt rd. 469.000 Euro, wovon rd. 78 % durch nicht verbrauchte Annuitätenzuschüsse umsichtigerweise für den Bereich Kanalbau zweckgebunden wurden.

Im Einzelnen teilen sich die Rücklagen folgendermaßen auf:

Betriebsmittelrücklage	103.105,27 Euro
Tilgungsrücklage Kanal	320.707,29 Euro
Kanalbaurücklage	45.086,92 Euro

Personal



Die Lohnverrechnung für das Verwaltungspersonal der drei an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wird zentral in St. Lorenz durchgeführt. Der anteilige Personalaufwand (davon St. Lorenz 32,39 %) wird den beiden anderen Gemeinden weiterverrechnet. Die Lohnverrechnung betreffend Kindergarten und Volksschule wird ausschließlich bei der Gemeinde Tiefgraben durchgeführt und ebenfalls an die beteiligten Gemeinden (für die VS im Rahmen der Gastschulbeiträge) weiterverrechnet. Nur die Personalkosten für den Bauhof werden von jeder Gemeinde getrennt abgerechnet.

Die Personalausgaben in St. Lorenz bewegten sich im Prüfungszeitraum, gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen, zwischen 8,2 % und 10,9 %, was als sehr günstig zu werten ist. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die anteiligen Kosten für das Kindergartenpersonal – anders als bei Pfarrcaritaskindergärten, wo diese Kosten als Sachaufwand verbucht werden und somit nicht als Personalkosten aufscheinen – bereits enthalten sind.

Die finanzielle Auswirkung im Jahr 2007 auf die einzelnen Bereiche der Gemeinde St. Lorenz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Aufteilung Personalkosten 2007 der einzelne Bereiche				Anteil % an Personalkosten
	Anzahl Bedienstet	PE	Euro	
Verwaltung	3	3,00	175.756,95	55,38
Bauhof	3	2,25	59.734,22	18,82
Nicht im Dienstpostenplan enthalten:				
Schulen			11.565,79	3,64
			davon 1 Reinigungskraft 0,5 PE	
Kindergarten	7		68.387,44	21,55
Nicht ganzjährig Beschäftigte:				
Essen auf Rädern			1.924,19	0,61
			davon 1 Reinigungskraft 0,64 PE	
		Gesamt	317.368,59	100,00

Anm.: Bei Anzahl Kiga-Personal lt. Tabelle handelt es sich nur um das bei der Gemeinde St. Lorenz beschäftigte Personal. Zur Abgangsberechnung werden allerdings die Gesamtkosten (somit u.a. auch Personal aus Tiefgraben) herangezogen

Allgemeine Verwaltung

Im dzt. aktuellen genehmigten Dienstpostenplan der Verwaltungsgemeinschaft sind im Bereich Verwaltung insgesamt neun Dienstposten ausgewiesen, wovon drei durch vollbeschäftigte Bedienstete (3 PE) aus der Gemeinde St. Lorenz besetzt sind.

Das gesamte Finanzwesen der drei Gemeinden wird von zwei Vollbeschäftigten (davon je 1 PE St. Lorenz u. Tiefgraben) und einer Teilzeitbeschäftigten (Tiefgraben, dzt. 15 Std. pro Woche) wahrgenommen, wobei die Steuerbuchhaltung von einem Beamten mit der Verwendung C V und die gesamte Haushaltsbuchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung, sowie Personalangelegenheiten - wofür auch umfangreiche Kenntnisse der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind (Berechnung der Vorrückungstichtage, Jubiläumszuwendungen, etc.) - von einem Vertragsbediensteten der Gemeinde St. Lorenz (GD 15), wahrgenommen werden.

Aufgrund der Besonderheit der Verwaltungsgemeinschaft sind u.a. auch die Aufgaben der Buchhaltung im Zusammenhang mit den verschiedenen Eigentumsverhältnissen (Vermögensbuchhaltung) komplexer als in "einzelnen" Gemeinden. Zudem ist aufgefallen, dass zum Prüfungszeitpunkt für die Berechnung der Vorrückungstichtage, Jubiläumszuwendungen etc., keine edv-mäßige Unterstützung zur Verfügung stand. Im Hinblick auf den vor allem im Kindergartenbereich häufigen Personalwechsel erscheint dies ein wesentlicher Nachteil.

Im Hinblick darauf, und dass von der Verwaltungsgemeinschaft Überlegungen angestellt werden, den Personalstand durch eine/n AkademikerIn zu erweitern, sind wir der Ansicht, dass die Aufnahme einer/s weiteren, zumindest teilbeschäftigten Bediensteten für die Buchhaltung sehr viel zweckmäßiger und auch wirtschaftlicher wäre.

Bei Aufnahme von zusätzlichem Personal sollte jedenfalls eine genaue Aufgabenteilung vorgenommen werden, wobei – ungeachtet der federführenden Zuständigkeit des Amtsleiters - sämtliche Personalangelegenheiten (Dienstpostenplan, Kundmachungen, Beschlüsse betr. Auflassung und Neuschaffung von Dienstposten, Darstellung des Dienstpostenplanes im Voranschlag und Rechnungsabschluss sowie Übereinstimmung mit letzter Kundmachung, Berechnungen etc.) von einer/m Bediensteten wahrgenommen werden sollten.

Kindergarten

Zur Kinderbetreuung für die bisher fünf Gruppen standen für jede Gruppe eine Kindergärtnerin und eine Helferin bzw. insgesamt fünf Kindergärtnerinnen (4,5 PE) und fünf Kindergartenhelferinnen (3,4 PE) zur Verfügung. Aufgrund des Beschäftigungsausmaßes entspricht dies insgesamt 7,8 Personaleinheiten (PE).

Seit der Erweiterung auf eine sechste Gruppe wurde die Kindergartenleiterin vom Dienst in der Gruppe freigestellt, weshalb in diesem Zusammenhang in Tiefgraben noch zwei Kindergärtnerinnen (1,6 PE) und in St. Lorenz eine zusätzliche Kindergartenhelferin (0,5 PE) aufgenommen wurden. Der Personalstand entspricht somit dzt. insgesamt 9,9 PE.

Nicht nachvollzogen werden kann, warum durch die Erweiterung um eine Gruppe neben einer Helferin noch (wenn auch in Tiefgraben) zwei Kindergärtnerinnen eingestellt wurden, zumal die gänzliche Freistellung von der Gruppenarbeit nicht zwingend vorgeschrieben ist. Abgesehen von den erheblichen Mehrkosten wäre zu hinterfragen, inwieweit durch die Erweiterung um eine Gruppe tatsächlich zusätzliche Aufgaben anfallen, die eine gänzliche Freistellung der Kindergartenleiterin rechtfertigen würden.

Bauhof

Im Bauhof sind zwei Bauhofarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,75 PE beschäftigt. Weiters gibt es eine Reinigungskraft (0,5 PE).

Aufgefallen ist, dass im Zuge des Winterdienstes keine Bereitschaftszulage an die Bauhofarbeiter ausbezahlt wird. Vermutlich aus diesem Grund existiert auch kein Bereitschafts-, sondern nur ein Einsatzplan, der die von den Bediensteten zu

übernehmenden Routen nur in Kilometern beschreibt. Davon kann allerdings abgeleitet werden, dass beide Bauhofarbeiter eigenverantwortlich den Winterdienst anzutreten haben.

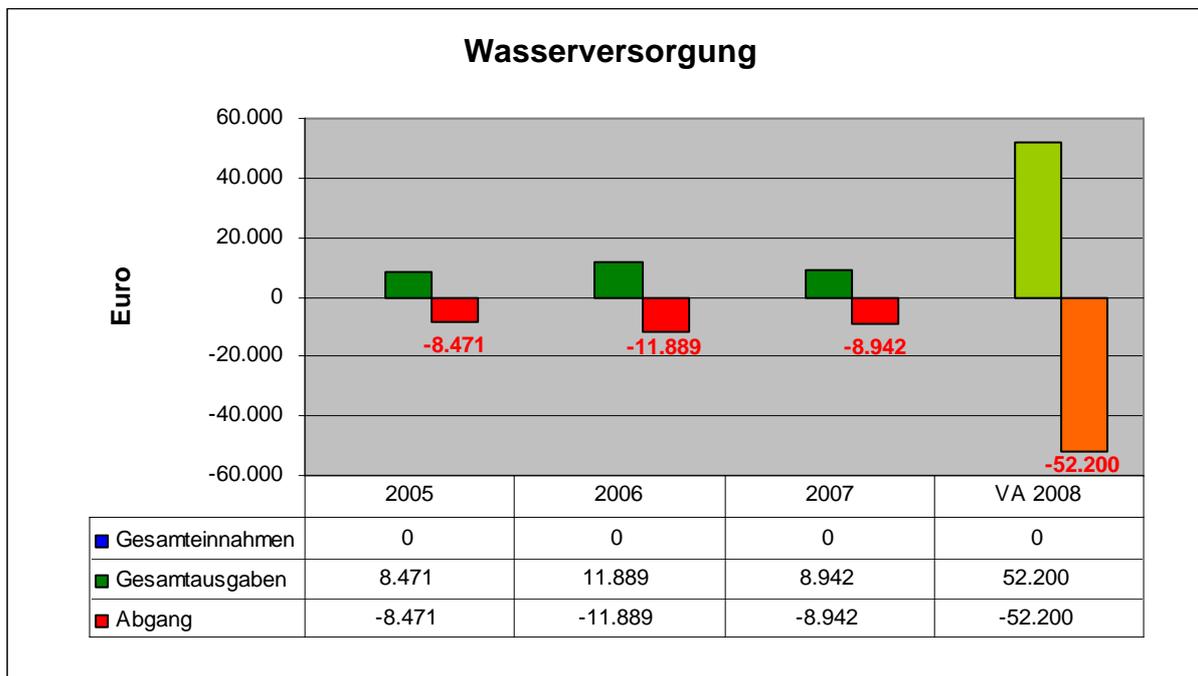
Wir weisen darauf hin, dass bei Antritt eines Bereitschaftsdienstes eine Bereitschaftszulage gebührt. Diese beträgt für jede Stunde der Bereitschaft (Beobachtung, ob der Winterdienst anzutreten ist oder nicht) an Werktagen 0,05 % und an Sonn- und Feiertagen 0,07 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Für die Zeit des tatsächlichen Einsatzes gebührt an Stelle der Bereitschaftsentschädigung die entsprechende Stunden-, Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung. Es sind daher die Stunden, für die die Bereitschaftsentschädigung gebührt, dadurch zu ermitteln, dass von der Gesamtzeit, während der der Bedienstete zur Bereitschaft eingeteilt ist, die tatsächlichen Dienstverrichtungszeiten abgezogen werden.

Grundsätzlich steht auch einer Pauschalierung (wie von der Amtsleitung im Zuge der Prüfung schon angesprochen wurde) nichts entgegen. Allerdings setzt dies gewisse Erfahrungswerte (Aufzeichnungen) voraus.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Zu den jährlichen Fehlbeträgen, vor allem lt. Voranschlag 2008, stellen wir eingangs fest, dass es in St. Lorenz keine Gemeindewasserleitung gibt. Vielmehr wird eine Wassergenossenschaft von der Gemeinde großzügig unterstützt, obwohl die Benützungsgebühren (beispielsweise mit 0,32 Euro/m³ [ohne USt] im FJ 2006⁴³) weit unter den vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren liegen.

Bereits 1996 wurde dieser Wassergenossenschaft für deren Erweiterung (Errichtung eines Tiefbrunnens, Ankauf eines Grundstückes hierfür, Ablöse des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen, Errichtung einer Verbindungsleitung vom Tiefbrunnen zur Hauptleitung, Errichtung eines zusätzlichen Hochbehälters, sowie den Ankauf eines Grundstückes für die Errichtung des Hochbehälters) eine Gemeindeförderung in Höhe von rd. 235.700 Euro zugesagt, wofür die Gemeinde auch BZ-Mittel in Höhe von 18.168 Euro erhalten hat. Weil das Vorhaben nicht in vereinbartem Ausmaß ausgeführt, sondern nur ein neuer Tiefbrunnen errichtet wurde, wurde die Förderung durch Übernahme von immerhin 70 % der diesbezüglichen Investitionskosten in Höhe von 72.672 Euro gewährt, wofür die Gemeinde ein Darlehen aufgenommen hat.

Einem Protokollauszug⁴⁴ (1/7/2007) ist zu entnehmen, dass diese Wassergenossenschaft um Gewährung einer weiteren Gemeindeförderung für die Errichtung eines neuen Hochbehälters mit einem Investitionsvolumen von 610.000 Euro sowie um Haftungsübernahme für ein Darlehen ersucht hat. Es wurde zwar ein mehrheitlicher Beschluss gefasst, allerdings ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich, was genau beschlossen wurde.

Bemängelt wird – wie schon anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2006 angeführt -, dass die Gemeinde zwar den Großteil der Kosten für die Errichtung eines Tiefbrunnens getragen, diesbezüglich aber keinerlei Einnahmemöglichkeiten in Form von Anschluss- oder Benützungsgebühren hat. Außerdem wurden BZ-Mittel in Anspruch

⁴³ lt. Obmann der WG im Protokollauszug GV-Sitzung vom 3.7.2006, TOP 1

⁴⁴ GR-Sitzung v. 29.3.2007, TOP 7

genommen, weshalb auch von der Wassergenossenschaft Benützungsgebühren in Höhe der vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestbenützungsgebühr vorzuschreiben wären.

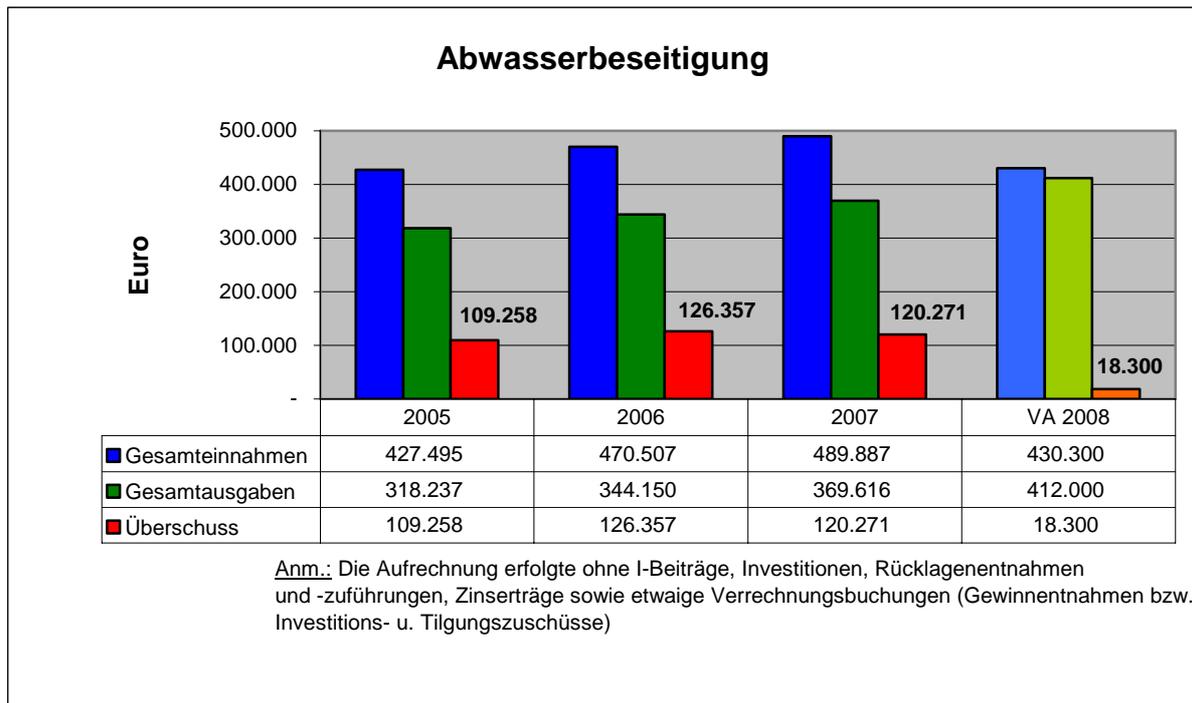
Die Wassergenossenschaft hat bei Inanspruchnahme von Fördermitteln (auch solchen der Gemeinde) jedenfalls die vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren nachweislich einzuheben. Hiefür ist es allerdings erforderlich, der Gemeinde den nötigen Einblick in die Gebarung der Wassergenossenschaft sowie ein entsprechendes Mitspracherecht zu sichern.

Dass die Verpflichtung zur Einhebung der Mindestgebühren alle Förderungsnehmer betrifft (also auch Wassergenossenschaften), ist dem Erlass der nunmehrigen IKD des Amtes der oö. Landesregierung (Gem-300030/179-2005-Sec/Pü v. 4.10.2005) zu entnehmen.

Darin wird u.a. die formelle Abwicklung von Landesförderungen geregelt. Dass Wassergenossenschaften auch bei Inanspruchnahme von Gemeindeförderungen die Mindestbenützungsgebühren einzuheben haben, ist von den Landesförderrichtlinien abzuleiten, weil naturgemäß vor Gewährung von Fördermitteln zu prüfen ist, ob vom Förderwerber auch alle Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Allfällige direkte oder indirekte Förderungen der Gemeinden für Bauprojekte oder den Betrieb von Wassergenossenschaften bedürfen weiters einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung, die vor Erlangung der Rechtskraft der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Abwasserbeseitigung



In der Gemeinde St. Lorenz laufen derzeit fünf Kanalbauprojekte (BA 50), die voraussichtlich noch heuer abgeschlossen werden. Nach deren Fertigstellung ist der Kanalbau weitgehend abgeschlossen. In Einzelfällen wird zu prüfen sein, ob eine Anschließung auch wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Eine von der Gemeinde geführte Statistik gibt den Anschlussgrad an die bestehende Kanalisation mit Stichtag 31.12.2006 nach Einrechnung der Zweitwohnsitze und der Landwirtschaften mit 73,44 % an. Klammert man die angeschlossenen Landwirtschaften aus, errechnen sich 86,33 %. Dieser Berechnung wurde allerdings nicht die Anzahl der Haushalte, sondern der "angeschlossenen" Einwohner zugrunde gelegt. Die aktuellen Daten (per 31.12.2007) liegen noch nicht vor, sind aber derzeit in Bearbeitung.

Die Gemeinde St. Lorenz ist Mitglied des Reinhaltverbandes Mondsee/Irrsee, in dessen Kläranlage die in die Ortskanalisation eingeleiteten Abwässer entsorgt werden.

Im Zeitraum 2005 bis 2007 konnten beträchtliche Überschüsse erzielt werden, weil im Prüfungszeitraum bis 2007 noch jährlich Bundesförderungen in Form von sogenannten "Schuldennachlässen" zwischen 102.000 Euro und 123.500 Euro ausbezahlt wurden. 2008 kommt die Gemeinde letztmalig in den Genuss einer solchen Förderung, allerdings nur mehr in Höhe von rd. 44.000 Euro.

Die erwähnten Überschüsse wurden in Form von Anteilsbeträgen für außerordentliche Vorhaben (und teilweise zur Verstärkung des ordentlichen Budgets) verwendet. Zudem konnten auch beträchtliche Rücklagen gebildet werden, wodurch vorausschauend auch die Finanzierung von künftigen Sanierungsmaßnahmen gesichert wurde.

2007 konnten die jährlich steigenden Zahlungen an den RHV, sowie die durch die Gemeinde getätigten Annuitäten erstmals nicht mehr gänzlich durch Benützungsgebühren bedeckt werden. D.h. künftig muss die im Zuge der Förderung gebildete Rücklage bei Kostendeckungsbedarf herangezogen bzw. entsprechend aufgelöst werden.

Rechnungsabschlussergebnisse:

	2005	2006	2007	VA 2008
RA-Ergebnisse	202.404,75	252.842,26	66.745,18	228.300,00

In diesen Ergebnissen sind einnahmeseitig auch Anschlussgebühren, etwaige Verstärkungen durch Rücklagenentnahmen (2006) und Zinserträge aus der Rücklage bzw. ausgabeseitig Rücklagenzuführungen sowie die KEST für Zinserträge enthalten.

Im Vergleich zu den Ergebnissen des laufenden Betriebes lt. Graphik stellen sich diese – ausgenommen 2007 - weitgehend und vor allem lt. VA 2008 wesentlich positiver dar. Dies deshalb, weil die Gemeinde 2008 mit beträchtlichen Mehreinnahmen durch Anschlussgebühren und gleichzeitigen Minderausgaben rechnet.

Benützungsgebühren:

Die Kanalbenützungsgebühren lagen aufgrund des im Zusammenhang mit der Bundesförderung abgeschlossenen Vertrages (über die Gewährung von Nachlässen gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz) im gesamten Prüfungszeitraum über der vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestgebühr.

Im Fördervertrag wurde die vorzuschreibende Höhe der Benützungsgebühr⁴⁵ für die Dauer der Auszahlung von "Nachlässen" festgelegt, wobei diese nach Hochrechnung der vereinbarten Erhöhungen im Jahr 2007 bei 3,75 Euro liegt.

In der Gebührenkalkulation ist die errechnete Benützungsgebühr nur in Höhe von 3,62 Euro ausgewiesen, weil die verrechnete Wassermenge über der verbrauchten liegt⁴⁶, und sich deshalb rechnerisch ein niedrigerer Wert ergibt.

Nach Heranziehung der verbrauchten Wassermenge⁴⁷ entspricht die Benützungsgebühr den Vorgaben lt. Vertrag.

Anschlussgebühren

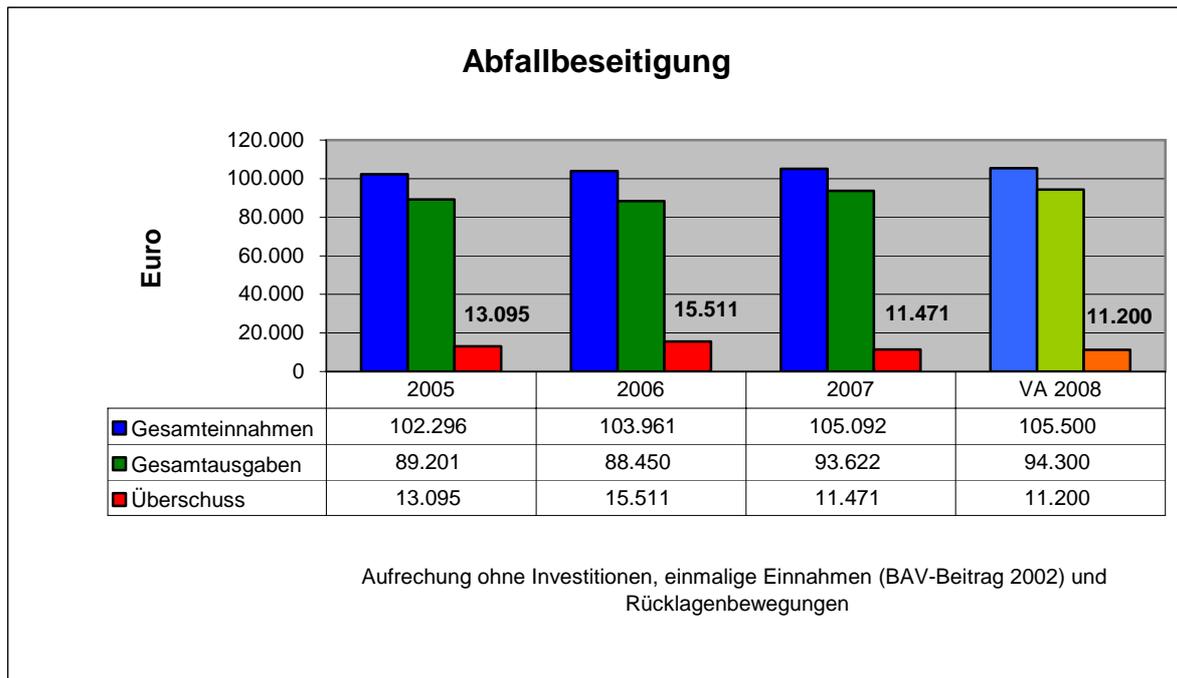
Die Kanalanschlussgebühren wurden im gesamten Prüfungszeitraum in Höhe der vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben. Diesbezüglich besteht somit kein Handlungsbedarf.

⁴⁵ 1999 2,32 €, 2000 2,68 €, 2001 2,97 €, ab 2002 Erhöhung 4 %

⁴⁶ in einigen Fällen, wo nicht für jeden Haushalt eine separate Wasseruhr vorhanden ist (Wohnhäuser), wird von einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro Person ausgegangen

⁴⁷ 79.114 m³ lt. Wasserzähler u. 18.375 m³ im Zuge der Pauschalverrechnung (50 m³/Person) = ges. 97.489 m³

Abfallbeseitigung



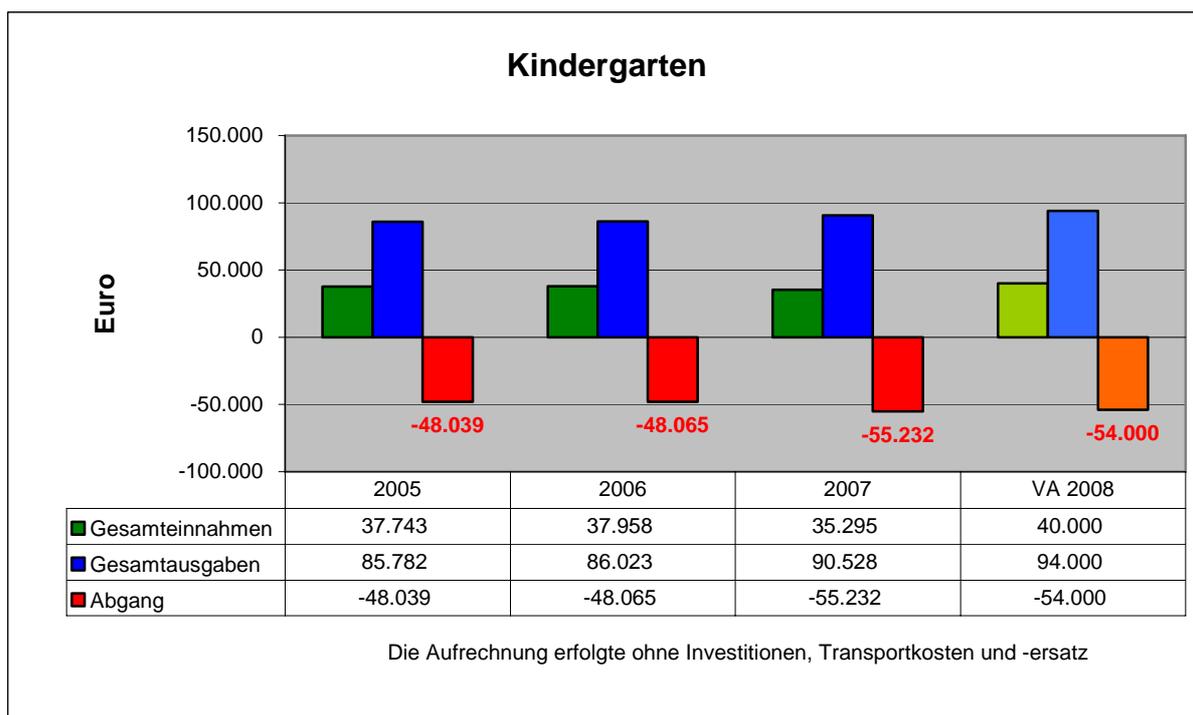
Der Bereich Abfallbeseitigung konnte im gesamten Prüfungszeitraum zwar positiv abgeschlossen werden, die Ergebnisse liegen aber unter denen, die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck anlässlich der jährlichen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse bekanntgegeben wurden.

Dies deshalb, weil die Ausgaben für Grün- und Strauchschnitt in einem eigenen Unterabschnitt - getrennt vom üblichen Verrechnungskreis für Abfallbeseitigung - verbucht werden und somit bisher nicht in den Betriebsergebnissen enthalten waren.

Bis etwa Mitte 2005 konnten die Gemeindegänger den Grün- und Strauchschnitt kostenlos entsorgen. Die Kosten wurden der Gemeinde vom Kompostierer direkt in Rechnung gestellt. Eine Überprüfung der abgelieferten mit den verrechneten Mengen war aber nicht möglich. Der Gemeinderat hat auf die explodierenden Kosten (vor allem 2004) reagiert, in dem "nur mehr" 50 % dieser Kosten gefördert werden. Seither muss von den Gemeindegängern die Entsorgung vorerst direkt beim Kompostierer bezahlt werden. Nach Vorlage der bezahlten Rechnung werden 50 % (ausgenommen etwaige Transportkosten bei Abholungen) von der Gemeinde refundiert.

Es wird erwartet, dass künftig auch die Gebarung betreffend Grün- und Strauchschnitt im Bereich Abfallbeseitigung verbucht wird, zumal dies ein wesentlicher Bestandteil dieser öffentlichen Einrichtung ist.

Kindergarten



Der Gemeindekindergarten wurde 1997 mit der Gemeinde Tiefgraben errichtet und wird seither auch gemeinsam genutzt. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2006/2007 wurde der Kindergarten fünfgruppig geführt bzw. seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 auf eine sechste Gruppe erweitert. Mit einer Gruppe steht der Kindergartenbetrieb ganztätig zur Verfügung.

Die jährlichen Kosten für Grund und Gebäude (Investitionen und Instandhaltungen)⁴⁸ werden zwischen den beiden Gemeinden⁴⁹ zu je 50 % aufgeteilt. Die laufenden Betriebskosten sowie Einnahmen⁵⁰ (vor allem Personalkostenersatz des Landes OÖ., aber ausgenommen Elternbeiträge, die von jeder Gemeinde separat vereinnahmt werden) werden im Verhältnis eines Aufteilungsschlüssels aufgeteilt, der sich aus dem Verhältnis der aus den beiden Gemeinden kommenden bzw. betreuten Kindern errechnet. Seit 2006 wird auch die Marktgemeinde Mondsee mit deren Kinderanzahl in diesen Aufteilungsschlüssel miteinbezogen. Weil die Gemeinde genau nach Besuchsmonaten abrechnet, Investitionen und den Kindergartentransport (der in den Gemeinden jeweils selbst organisiert und verrechnet wird) miteinbezieht und die Elternbeiträge nur für die Kinder aus der eigenen Gemeinde enthalten sind, differieren die errechneten Abgänge zwischen den Gemeinden untereinander (aufgrund des Aufteilungsschlüssels, den unterschiedlichen Elternbeiträgen im Hinblick auf Ermäßigungen wie beispielsweise für Zweitkinder und die verschiedenen Routen beim Kindergartentransport) und denen, die in der obigen Graphik ausgewiesen sind.

Zuschuss pro Kind und Jahr

	2005	2006	2007	VA 2008
Abgang	- 48.039 €	- 48.065 €	- 55.232 €	- 54.000 €
durchschn. Anzahl Kinder	56	52	49	54
Zuschussbedarf pro Kind/Jahr	858 €	924 €	1.127 €	1.000 €
durchschn. Höhe Elternbeiträge	61 €	66 €	70 €	67 €

⁴⁸ sowie Einnahmen aus Vermietung und Refundierung von Betriebskosten

⁴⁹ lt. Abrechnung 2006, weil eine schriftliche Vereinbarung nicht vorgelegt werden konnte

⁵⁰ ausgenommen Erträge aus Vermietung und Ersätze für Strom, die zu 50 % geteilt werden

Anm.: Beträge gerundet; im FJ 2007 wurde von den Einnahmen durch Elternbeiträge die Kostenersätze für die Begleitperson für den Kindergartentransport herausgerechnet, weil diese gemeinsam verbucht werden (33 Kinder x 8 € x 11 Mon. = 2.904 €)

Wie der vorangehenden Tabelle entnommen werden kann, steigt der Zuschussbedarf pro Kind und Jahr kontinuierlich an, ist aber insofern als günstig zu werten, da der Bezirksdurchschnitt schon 2006 bei rd. 1.100 Euro gelegen ist.

Auslastung

Durch die gemeinsame Nutzung des Kindergartens durch zwei Gemeinden kann im gesamten Prüfungszeitraum von einer weitgehenden Vollauslastung gesprochen werden, was sich jedenfalls positiv auswirkt.

Elternbeiträge

Die Vorschreibung der Elternbeiträge erfolgt für elf Monate. Die Kostendeckung lag im Kindergartenbereich 2006 (Rechnungsabschlüsse 2007 waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beschlossen) insgesamt gesehen bei durchschnittlich 27 % bzw. bezogen auf St. Lorenz wegen der geringeren Kinderzahl mit ca. 21 % unter dem der Gemeinde Tiefgraben.

Die Elternbeiträge wurden seit Inkrafttreten der Elternbeitragsverordnung 2007 mit einem Mindestbeitrag von 36 Euro bzw. für alterserweiterte Gruppen mit unter 3-jährigen Kindern mit 43 Euro und einem Höchstbeitrag von 120 Euro bzw. für alterserweiterte Gruppen mit unter 3-jährigen mit 150 Euro festgelegt⁵¹.

Zusammenfassend kann der Kindergartenbetrieb als sehr positiv betrachtet werden.

Kindergartentransport

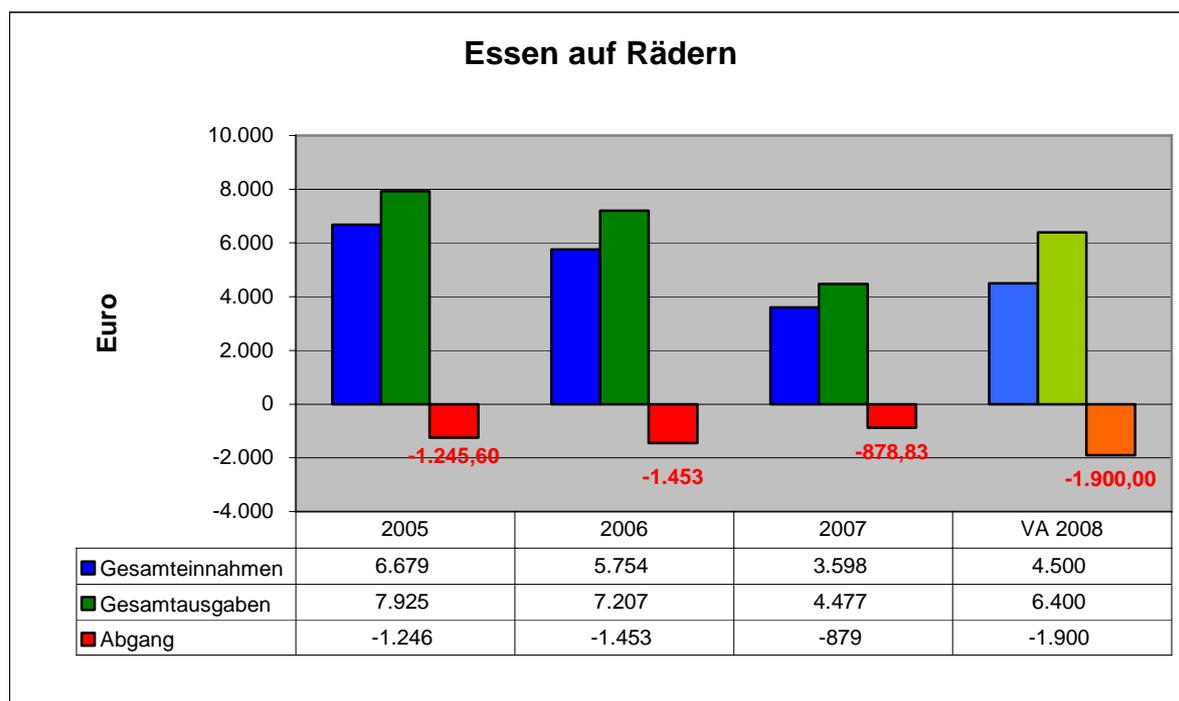
Der Kindergartentransport verursachte im Prüfungszeitraum jährlich Abgänge zwischen 4.800 Euro und 9.000 Euro.

2005	2006	2007	VA 2008
- 9.036 €	- 4.804 €	- 5.406 €	- 7.000 €

Ein Beitrag als Kostenersatz für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird seit 1.1.2007 in Höhe von 8 Euro eingehoben. Der Abgang 2007 konnte somit von – 8.310 Euro auf – 5.406 Euro gesenkt werden.

⁵¹ GR v. 21.6.2007, Top 7, Protokoll 2/7/2007

Essen auf Rädern



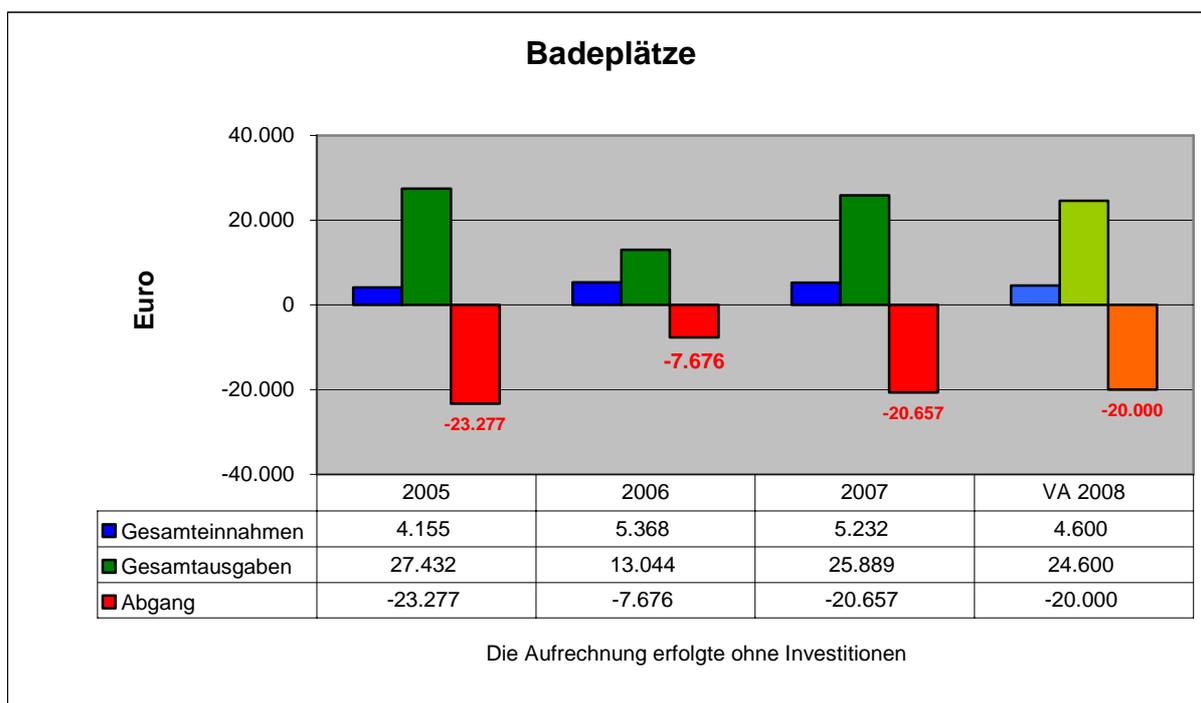
	2005	2006	2007	VA 2008
Anzahl ausgegebene Portionen	998	827	386	dzt.unbekannt
Btto-Bezugspreis pro Port.	5,20	5,20	5,20	5,20
Btto-Verkaufspreis pro Port.	6,54	7,00	7,00	7,00
Gesamtkosten pro Portion	7,94	8,71	11,60	dzt.unbekannt
Einn./Port. aufgrund Gesamt-Einn	6,69	6,96	9,32	dzt.unbekannt
Zuschuss/Port. Kosten abzgl. Einn.	1,25	1,76	2,28	dzt.unbekannt
Zuschuss/Port. Abgang : Portionen	-1,25	-1,76	-2,28	dzt.unbekannt

Da die ausgelieferten Portionen gegenüber 2005 um 61 % zurückgegangen sind, ist naturgemäß auch ein entsprechender Rückgang bei den Bezugskosten (Herstellung durch das Seniorenheim Mondsee), gleichzeitig aber auch bei den Einnahmen zu verzeichnen. Umso auffälliger ist, dass alleine die verrechneten Reisegebühren für die Auslieferung beinahe gleich geblieben sind und 2007 bereits beinahe die Hälfte der gesamten Ausgaben ausmachten.

Die Mahlzeiten werden von einer Privatperson ausgeliefert, wobei das amtliche Kilometergeld sowie 1,10 Euro pro Portion verrechnet werden. Weil sich die wegfallenden Zustelladressen auf der Strecke zum nach wie vor weitest entfernten Bezieher von "Essen auf Rädern" befanden, ist der steigende Zuschussbedarf pro Portion nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Da pro Portion 7 Euro verrechnet werden, besteht unserer Ansicht auch im Hinblick auf die Preisgestaltung kein Handlungsbedarf.

Badeplätze



Die Gemeinde betreibt zwei Badeplätze. Bei der Badeanlage Schwarzindien handelt es sich um einen Badeplatz, dessen grundbücherliche Alleineigentümerin die Gemeinde St. Lorenz ist. Der Grundkauf wurde nach Angaben der Gemeinde vom Land OÖ. mit der Bedingung finanziert, dass keine Eintrittsgelder eingehoben werden.

Für die Badeanlage Plomberg hat die Gemeinde ein Grundstück gepachtet. Eintrittsgelder werden aber auch hier nicht eingehoben, weil es sich nur um eine Liegewiese handelt.

Die beiden jeweils auf den Badeplätzen befindlichen Betriebsgebäude⁵² (Buffets samt Einrichtungen) werden an einen Pächter verpachtet. Das Pachtverhältnis wurde für die Dauer vom 1.5.2007 bis 30.9.2010 abgeschlossen und ein Bestandzins von jährlich 3.000 Euro zuzügl. 10 % USt vereinbart. Zusätzlich wurde eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, wonach auch die Parkplatzbewirtschaftung vom Pächter für die Gemeinde St. Lorenz übernommen wird. Die Parkplatzgebühr wurde je Saison mit 10.000 Euro⁵³ festgesetzt und ist der Gemeinde als Pauschale abzuführen. Weil diese Einnahmen unter einem eigenen Verrechnungskreis verbucht werden, sind sie im Ergebnis lt. Graphik nicht enthalten. Unter Berücksichtigung dieser Parkplatzeinnahmen stellen sich die jährlichen Betriebsergebnisse zwar weitgehend immer noch negativ, aber doch entsprechend besser dar:

	2005	2006	2007	VA 2008
Ergebnis inkl. Einn.Parkplatz	- 16.277,41	1.324,35	- 10.656,70	- 12.000,00

Die vergleichsweise hohe Abgang 2005 ist vor allem auf Bauarbeiten betreffend Uferbefestigung (9.000 Euro) sowie Bauhofleistungen (6.000 Euro) und 2007 vor allem durch vermehrte Bauhofleistungen (8.800 Euro) zurückzuführen.

⁵² ohne Umkleidekabinen, Dusche u. Sanitätsraum

⁵³ inkl. 10 % USt

Friedhof/Aufbahrungshalle

Sowohl der Friedhof als auch die im Eigentum der vier Mondseelandgemeinden stehende Aufbahrungshalle werden von der röm.-kath. Pfarre als konfessioneller Friedhof geführt. Lt. Punkt II. Zi. 2 der Benützungsvereinbarung sind die Betriebskosten für die Aufbahrungshalle von der Pfarre zu tragen, die berechtigt ist, Benützungsentgelte einzuheben.

Bei der Durchsicht von Belegen 2004⁵⁴ ist aufgefallen, dass der Pfarre zwar die Abrechnung des Kostenaufwandes für Instandhaltungen und Versicherung für die Aussegnungshalle (insges. 532,37 Euro) unter Bezugnahme auf die Benützungsvereinbarung vom 6.9.1985 mit der Bitte um Überweisung übermittelt, gleichzeitig dieser Aufwand aber aufgeteilt nach dem damals aktuellen Bevölkerungsschlüssel⁵⁵ auch den anderen Mondseelandgemeinden mitgeteilt wurde. In der Buchhaltung scheint nur die Einnahme der Nachbargemeinden auf.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der Betriebskostenaufwand nicht wie vereinbart von der Pfarre, sondern wiederum von den Gemeinden getragen wird, zumal die Pfarre Benützungsgebühren einheben kann.

Betriebskosten, denen auch Instandhaltungen und Versicherungsaufwand zuzurechnen sind, sind der Pfarre künftig nicht nur vorzuschreiben, sondern auch tatsächlich zu vereinnahmen.

⁵⁴ anlässl. Prüfung Gde. Tiefgraben;

⁵⁵ = lt. Rechnung an Mgde. Mondsee v. 20.12.2004

Ausgegliederte Unternehmungen

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Lorenz & Co KG

In St. Lorenz wurde 2005 eine sogenannte "Gemeinde-KG⁵⁶" gegründet. Bisher wurde erst eine Liegenschaft in das Eigentum der KG übertragen, auf der das Feuerwehrzeughaus Keuschen errichtet wurde.

Wir weisen darauf hin, dass am Amtsgebäude bzw. im Eingangsbereich des Amtsgebäudes ein Firmenschild der KG anzubringen ist. Wir rufen diesbezüglich ein Informationsschreiben eines Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros zur "Durchführung des KG-Modells" v. 1.12.2005 in Erinnerung.

Gemeindevertretung

Bürgermeisterbezug und Aufwandsentschädigungen

Die Überprüfung der 2007 und teilweise (April) 2008 ausbezahlten Amtsbezüge des Bürgermeisters sowie Aufwandsentschädigungen des Vizebürgermeisters und der Fraktionsobmänner hat weitgehend keine Beanstandungen ergeben.

Nur im Falle eines Mandatars ist aufgefallen, dass ab Juli 2007 die Erhöhung gem. OÖ. Gemeindebezügegesetz nicht durchgeführt wurde, was auf einen Softwarefehler außerhalb der Gemeinde zurückzuführen sein dürfte.

Die Buchhaltung wurde davon in Kenntnis gesetzt. Eine Nachzahlung von 32,16 Euro ist zu veranlassen.

Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Bürgermeisters

Im FJ 2005 hat der Bürgermeister den veranschlagten Rahmen sowohl für Verfügungsmittel (um rd. 1.180 Euro) als auch für Repräsentationsmittel (um 1.975 Euro) überschritten. Bezüglich der Ausgaben für Repräsentationen wurde nicht nur der veranschlagte, sondern auch der gesetzlich festgelegte Höchststrahmen (um 1.143 Euro) überschritten.

Im Zuge der Schlussbesprechung wurde vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass er Wert auf den Hinweis legt, dass bei den Verfügungsmitteln u.a. der Ankauf eines Videos (rd. 600 Euro) als Werbung für das Mondseeland betreffend "Golfen im Mondseeland" zu sehen ist bzw. bei den Repräsentationsausgaben jene für eine Abschiedsfeier und ein Abschiedsgeschenk in Höhe von insgesamt rd. 2.300 Euro zur Überschreitung des Rahmens beigetragen haben.

2007⁵⁷ wurde allerdings in beiden Fällen das Auslangen gefunden.

Wir weisen darauf hin, dass der veranschlagte Höchststrahmen für Verfügungs- und Repräsentationsmittel strikt einzuhalten ist.

Prüfungstätigkeit der Gemeindeorgane

Gemeindevorstand und Gemeinderat

In den letzten drei Jahren wurden Sitzungen der beiden Gremien mindestens in gesetzlich vorgeschriebener Anzahl abgehalten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss erreichte die gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl der abzuhaltenden Prüfungen bei weitem nicht. Während 2005 noch drei Sitzungen abgehalten wurden, beschränkte sich die Prüfungstätigkeit 2006 und 2007 auf lediglich je eine Sitzung pro Jahr, wobei 2007 die anberaumte Sitzung zweimal wegen Beschlussunfähigkeit entfallen ist.

⁵⁶ vormals KEG

⁵⁷ 2006 wurden der Ausgaberrahmen für Repräsentationen um rd. 210 Euro überschritten

Bei Durchsicht der Protokolle ist aufgefallen, dass dem Prüfungsausschuss offensichtlich Unterlagen im Zusammenhang mit der EDV-Ausstattung der mit der Gemeinde Tiefgraben gemeinsam errichteten Volksschule vom Bürgermeister verwehrt wurden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den gesetzlichen Auftrag des Prüfungsausschusses, die Gebarung der Gemeinde zu kontrollieren, ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird. Unter Gebarung ist jede Tätigkeit der Gemeindeorgane zu verstehen, die finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindeeigentum hat. Hierfür sind dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen dem Prüfungsausschuss künftig auch zu prüfen, ob die Beschlüsse der Gemeindeorgane entsprechend umgesetzt werden.

Weiters erinnern wir an § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990, wonach der Prüfungsausschuss die Gebarung der Gemeinde nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen hat. Somit ist durch den Prüfungsausschuss neben den vierteljährlichen Prüfungen noch eine fünfte (Rechnungsabschluss) vorzunehmen.

Beschlussfassung

Bei der Durchsicht der Protokolle der Gemeindeorgane ist aufgefallen, dass vereinzelt Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" gefasst werden.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Bestimmung des § 46 Oö. GemO 1990 i.d.g.F., wonach eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" nur im Zusammenhang mit Dringlichkeitsanträgen (§ 46 Oö. GemO 1990 i.d.g.F.) zulässig ist.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bauhof

Die Gemeinde St. Lorenz hat gemeinsam mit den Nachbargemeinden Mondsee, Tiefgraben und Innerschwand ein Projekt im Hinblick auf die Kooperation der Bauhöfe gestartet. Aus Sicht der Projektbegleiter wird aus organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sicht ein baldiger Neubau empfohlen⁵⁸. Neben der Tatsache, dass seitens des Landes OÖ. gemeindeübergreifende Kooperationen sehr positiv gesehen werden, sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Bauhof der Gemeinde St. Lorenz auch bisher sehr wirtschaftlich geführt wurde.

Das Gemeindegebiet, das durch ca. 52 km Gemeindestraßen verbunden ist, wird von zwei Bauhofarbeitern (1,75 PE) – u.a. auch im Winterdienst, der teilweise auch vergeben wird – betreut.

Legt man die Kosten⁵⁹ im Bauhofbereich auf die Einwohnerzahl lt. VZ 2001 um, so liegen die Bauhofausgaben nach Einrechnung des Winterdienstes⁶⁰ in den letzten drei Jahren zwischen rd. 40 Euro (2007) und rd. 65 Euro (2005), wobei die Kosten jährlich kontinuierlich gesunken sind. Der Bezirksdurchschnitt 2005 lag bereits bei rd. 62 Euro pro Einwohner lt. VZ 2001.

Grundbesitz

Die Gemeinde erwirtschaftete 2006 durch den Verkauf von zwei Grundstücken, die im Zuge einer Baulandwidmung an die Gemeinde abgetreten wurden, Erlöse von rd. 170.000 Euro, die im gleichen FJ zur Verstärkung des ordentlichen Budgets verwendet wurden. 2008 erwartet die Gemeinde wiederum Verkaufserlöse in Höhe von rd. 656.000 Euro (Verkauf Grundstück "Finkwald"), die voraussichtlich weitgehend für Straßenbau- und -instandhaltungsmaßnahmen, Bauhofrücklage etc. verwendet werden.

Der Verkauf dieser Grundstücke ist aber nicht als Schmälerung des Gemeindevermögens zu sehen, weil diese im Zuge von Widmungsverfahren an die Gemeinde abgetreten und somit zusätzliche Einnahmen erwirtschaftet wurden. Derzeit befinden sich neben dem Grundbesitz im Zusammenhang mit der Volksschule, dem FF-Vereinsheim und dem Bauhof noch zwei unbebaute Grundstücke in Gemeindeeigentum.

Feuerwehrwesen

In St. Lorenz gibt es zwei Feuerwehren (FF-St. Lorenz und FF-Keuschen), die - ohne Einrechnung von Investitionen und Tilgungen - das ordentliche Budget in den letzten drei Jahren mit durchschnittlich rd. 20.000 Euro belastet haben.

Legt man die Ausgaben auf die Anzahl der Einwohner lt. VZ 2001 um, so liegen diese 2005 letztmalig noch unter dem Richtwert von 10 Euro pro Einwohner. Allerdings entsprechen die Ausgaben 2006 noch in etwa dem Bezirksdurchschnitt, der 2006 bei 11,34 Euro/Einw. gelegen ist.

	2005	2006	2007	VA 2008
Gesamtausgaben (ohne Investitionen u. Tilgungen)	17.253 €	23.787 €	23.646 €	22.400 €
Einwohner lt. VZ 2001	2.008	2.008	2.008	2.008
Ausgaben pro Einw.	8,59 €	11,85 €	11,78 €	11,16 €

Nennenswerte Einnahmen, auch solche durch entgeltpflichtige Einsätze der Feuerwehr, wurden von der Gemeinde (ausgenommen einzelner Kapitaltransferzahlungen) im Feuerwehrbereich nicht erzielt.

Da es sich bei Einnahmen aus entgeltpflichtigen Einsätzen um Pflichteinnahmen der Gemeinde handelt, die aber oftmals direkt von den Feuerwehren vorgeschrieben werden, ist

⁵⁸ wurde anlässlich Gebarungsprüfung Tiefgraben 2007 festgestellt

⁵⁹ Ausgaben abzgl. Einnahmen (einnahmeseitige Vergütungen bleiben gänzlich unberücksichtigt)

⁶⁰ sowohl durch Bauhof, als auch vergebene Winterdienste, da diese ansonsten von Bauhof zu leisten wären

von der Gemeinde zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass derartige Kostenersätze gemäß der Feuerwehrtarifordnung auch tatsächlich vorgeschrieben und vereinnahmt werden. Diese Einnahmen sind der Gemeinde auch nachzuweisen.

Vereinshaus

Das im Eigentum der Gemeinde stehende Vereinshaus verursachte in den letzten drei Jahren Abgänge zwischen rd. - 15.000 Euro und rd. - 18.500 Euro. 2008 rechnet die Gemeinde lt. Voranschlag 2008 durch die vorzeitige Tilgung des dzt. noch bestehenden Darlehens mit einem höheren Abgang von rd. - 30.400 Euro. Da die jährlich ausgewiesenen Fehlbeträge in etwa der Höhe der bisher geleisteten Schuldendienste entsprechen, sollte dieser Bereich künftig keine bzw. keine maßgeblichen Abgänge verursachen.

Die Räumlichkeiten des Vereinsheimes St. Lorenz werden einerseits an einen Trachten- und Erhaltungsverein und andererseits an eine Sängerrunde vermietet, wofür jeweils ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.⁶¹

Trachten- und Erhaltungsverein

Als Mietzins wurden bei Vertragsabschluss jährl. 480,88 Euro (incl. 20 % USt) vereinbart, der aber lt. Vertrag durch geleistete Arbeitsstunden bis 31.12.2030 abgegolten ist. Nach Verbrauch dieser sogenannten Vorausmiete ist der Hauptmietzins wertgesichert.

Sängerrunde

Als Mietzins wurden bei Vertragsabschluss jährl. 253 Euro (incl. 20 % USt) vereinbart, wobei auch in diesem Falle geleistete Arbeitsstunden als Mietvorauszahlung bis 31.12.2030 anerkannt werden. Nach Verbrauch der Vorausmiete ist der Hauptmietzins ebenfalls wertgesichert.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Geschäftslokal a) "Marktplatz 10, 5310 Mondsee"

Im Parterre des Gemeindeamtes der Verwaltungsgemeinschaft wird von der Vermietergemeinschaft der drei Gemeinden ein Geschäftslokal im Ausmaß von 46 m² vermietet. Nach einer Geschäftsübernahme im Jahr 1995 bzw. der damit verbundenen Mietzinserhöhung wurde vom Bezirksgericht Mondsee "ein angemessener Mietzins mit monatl. rd. 384 Euro zuzügl. 20 % USt (insgesamt 461,30 Euro)" ab 1. April 1995⁶² festgesetzt. Einem Aktenvermerk vom 23.6.2005 ist zu entnehmen, dass die Mietzinsleistungen offensichtlich nicht in vereinbarter Höhe geleistet werden. Am 17. April 2007 wurde dem Mieter der Rückstand des Jahres 2006 in Höhe von 668 Euro schriftlich mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die Rückstände aus den Vorjahren erlassen wurden. Ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeindevorstandes liegt im Akt nicht auf. Mitte 2007⁶³ vereinbarten die drei Bürgermeister aufgrund eines Ansuchens des Mieters eine Mietzinsänderung, wonach in den Monaten November bis April 384 Euro und Mai bis Oktober 550 Euro zu zahlen sind. Die Jahresmiete errechnet sich künftig mit 5.604 Euro.

Geschäftslokal b) "Marktplatz 10, 5310 Mondsee"

Die Vermietergemeinschaft der Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand vermietet⁶⁴ einen im Untergeschoss des Hauses gelegenen Geschäftsraum mit einem Ausmaß von 29 m². Als Hauptmietzins wurde u.a. ein monatl. Betrag von 363,36 Euro zuzügl. 20 % USt vereinbart.

Weiters wurde vereinbart, dass Gebäudeinvestitionen in Absprache mit den Gemeinden zu erfolgen haben. Diese werden von den Gemeinden insofern anerkannt, als bis zur

⁶¹ jeweils 24.8.2000

⁶² seitens der Gemeinde St. Lorenz wurde die festgesetzte Miete erst ab 1.11.1998 beansprucht

⁶³ Schreiben v. 18.6.2007

⁶⁴ an die Bäuerliche Erzeugungs- u. Vermarktungsgemeinschaft Mondsee

Abdeckung dieser Investitionen nur ein monatl Mietzins von 72,67 Euro zu bezahlen ist. Weiters wurde im Rahmen des Mietvertrages vereinbart, dass zusätzlich zum Hauptmietzins die anteiligen Betriebskosten und lfd. öffentlichen Abgaben zu entrichten sind und der Mieter eine Sturm- und Glasbruchversicherung abzuschließen hat. Der Mietvertrag enthält auch eine Wertsicherung.

Einem Aktenvermerk vom 7.5.1998 ist zu entnehmen, dass die Miete von 72,67 Euro (die offensichtlich aufgrund von geleisteten Investitionen des Mieters wie vertraglich vereinbart, nicht höher vorgeschrieben wurde) auf 145,35 Euro erhöht wird.

Einem weiteren Aktenvermerk (ohne Datum, aber nach 2004 abgeheftet) sind die folgenden Besitzverhältnisse der drei Gemeinden und demnach die Aufteilung der Mieteinnahmen zu entnehmen.

Tiefgraben	3/8 Anteile oder 37,50 %	54,50 Euro monatl.
St. Lorenz	3/8 Anteile oder 37,50 %	54,50 Euro monatl.
Innerschwand	2/8 Anteile oder 25,00 %	36,35 Euro monatl.

Daraus ist abzuleiten, dass bis dato ein Hauptzins von 145,35 Euro vorgeschrieben wird, obwohl im Mietvertrag aus dem Jahr 1995 bereits 363,35 Euro vereinbart wurden. Weiters wurde offensichtlich die vereinbarte Wertsicherung nicht berücksichtigt.

Ungeachtet dessen, dass auch für dieses in bevorzugter Lage liegendes Geschäftslokal höher erzielbare Mietzinse denkbar wären, ist nicht nachvollziehbar, warum seitens der Gemeinden der vereinbarte Mietzins nicht eingefordert wird.

Wir schlagen vor, den Mietzins in vertraglich vereinbarter Höhe einzufordern.

Wohnhaus "Keuschen 66"

In dem im Eigentum der Gemeinde St. Lorenz stehenden Gemeindewohnhaus (Wohnfläche insgesamt 221,44 m²) befinden sich⁶⁵ fünf Wohnungen (davon zwischen 18,4 m² und 62,8 m²), wovon dzt. nur mehr eine Wohnung gegen Mietzins (monatl. rd. 160 Euro inkl. 10 % USt) vermietet und eine weitere durch befristeten "Leihvertrag" unentgeltlich, allerdings gegen Ersatz der Betriebskosten verliehen wird.

Durch diese Vorgangsweise sieht die Gemeinde die Möglichkeit, durch den Wegfall einer Mietzinsleistung nicht an den Mieterschutz gebunden zu sein und demnach nach den vereinbarten Bedingungen jederzeit wieder über die Räumlichkeiten verfügen zu können.

Der Vertrag ist zwar bereits Ende 2007 ausgelaufen, die Räumlichkeiten wurden aber bisher nicht geräumt. Nach Angaben der Gemeinde wird die Absicht verfolgt, das Gebäude zu verkaufen.

Da die Befristung des Leihvertrages bereits ausgelaufen ist, sind wir der Meinung, dass eine neuerliche Befristung vereinbart bzw. eine entsprechende Rechtsauskunft eingeholt werden sollte, um etwaigen Ansprüchen der Leihnehmer vorzubeugen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

An freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang wurden auf Grundlage des diesbezüglich ergangenen Erlasses des Amtes der öö. Landesregierung in den letzten drei Jahren jährlich durchschnittlich 67.000 Euro ermittelt. Legt man diesen Betrag auf die 2.424 Einwohner (lt. GR-Wahl 2003) um, so ergibt dies eine Unterstützung von durchschnittlich rd. 28 Euro je Einwohner. Der vom Land OÖ. vorgegebene Höchststrahmen, wonach 15 Euro pro Einwohner die Höchstgrenze darstellen, wird somit bei weitem überschritten. Dies wurde auch anlässlich der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen jeweils beanstandet. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die beträchtlichen Subventionen zur Renovierung der Kirche als Ausnahmesituation gesehen und somit nicht eingerechnet wurden, obwohl die Zahlungen für die Pfarrkirche nicht einmalig, sondern über fünf Jahre geleistet werden. Auch der geförderte Grün- und Strauchschnitt wurde im Bericht aufgrund der Verbuchungsart nicht den Förderungen zugerechnet, sondern als vermeidbarer Abgang beanstandet.

Die errechneten freiwilligen Ausgaben pro Einwohner können – bezogen auf die einzelnen Prüfungsjahre - der folgenden Tabelle entnommen werden. Es sind auch die Werte nach

⁶⁵ lt. AV der Gemeinde (ohne Datum)

Einrechnung der Subventionen für die Renovierung der Kirche sowie nicht eingerechnete "freiwillige Ausgaben mit Sachzwang" ersichtlich. Darunter sind solche Ausgaben zu verstehen, die im Voranschlagserlass bzw. BZ-Erlass oder durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgegeben sind und daher im weiteren Sinn nicht ausschließlich im Ermessensbereich der Gemeinde liegen.

Die größten Subventionsbereiche sind demnach Sport, Kultur, sowie eine Wassergenossenschaft.

	2005		2006		2007		VA 2008	
	freiwillige Ausgaben	freiwillige Ausgaben mit Sachzwang						
Gemeinderat u. Bedienst.-Weihnachtsfeier, Essen Manda	1.333,70		1.040,73	672,48	505,23		3.200,00	
Zwischsumme	52.283,27	172.034,17	66.541,35	163.143,93	82.695,36	167.915,12	154.300,00	176.000,00
Einwohner lt. Stichtag GR-Wahl 2003	2.424		2.424		2.424		2.424	
Freiwillige Leistungen pro Einwohner	21,57		27,45		34,12		63,66	
Kiga-Busbegleitung noch keine Kostenbeiträge eingehoben)	4.224,00		3.520,00					
Renovierung Kirche 2005 bis 2009	24.600,00		24.600,00		49.200,00		24.600,00	
xxxxxxx								
Summe	81.107,27		94.661,35		131.895,36		178.900,00	
Freiwillige Leistungen pro Einwohner	33,46		39,05		54,41		73,80	

Wir weisen noch einmal verstärkt darauf hin, dass der Erlass der Direktion für Inneres und Kommunales des Amtes der öö. Landesregierung⁶⁶ im Zusammenhang mit den Richtlinien für Gemeindeförderungen einzuhalten ist. Eine Überschreitung des darin vorgegebenen Rahmens kann zur Kürzung von Bedarfszuweisungsmitteln führen.

Versicherungen

Eine Versicherungsanalyse wurde im Jahr 1999 von einem unabhängigen, staatlich geprüften Berater in Auftrag gegeben. Neben Empfehlungen zur Neuordnung der Versicherungsverträge wurde auch darauf hingewiesen, dass angebotene Prämien eines Versicherungsunternehmens um ca. 40 % über den damals für derartige Risiken angebotenen Prämienätzen lagen.

Aufgefallen ist, dass Versicherungen der Gemeinde zwischen 1999 und 2005 teilweise auch mit der KG, die vom Amtsleiter und seiner Ehegattin gegründet wurde, abgeschlossen wurden. Die Vertretung der KG nach außen als Komplementär erfolgt durch die Gattin des Amtsleiters.

Ungeachtet dessen, dass in den Versicherungsunterlagen auch keine Vergleichsangebote vorhanden waren, sehen wir die Vergabe an die KG des Amtsleiters u.a. im Hinblick auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit⁶⁷ sehr problematisch. Weiters sind die Versicherungsverträge in nächster Zukunft neuerlich von einem unabhängigen Versicherungsmakler zwecks optimalem Versicherungsschutz und bester Prämienkonditionen zu überprüfen.

Meldeamt

Seit 1.4.2004 übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Mondseelandgemeinden für die Marktgemeinde Mondsee die Agenden des Meldeamtes. Hierfür leistet die Marktgemeinde Mondsee einen Personalkostenersatz von 59 % des Jahres-Bruttogehaltes eines Bediensteten der GD 16 / 9 inkl. Arbeitgeberanteile. Weiters wird ein Sach- und Materialkostenanteil in Form einer Pauschale von 3.000 Euro geleistet, sowie deren Wertbeständigkeit vereinbart. Im Zusammenhang mit dem Mehraufwand wurde dem Meldeamt eine Bedienstete der GD 20 dem Meldeamt zugeteilt.

⁶⁶ Gem-310 001/1159-2005-SI/Dr v. 10.11.2005

⁶⁷ § 38 GBG 2001

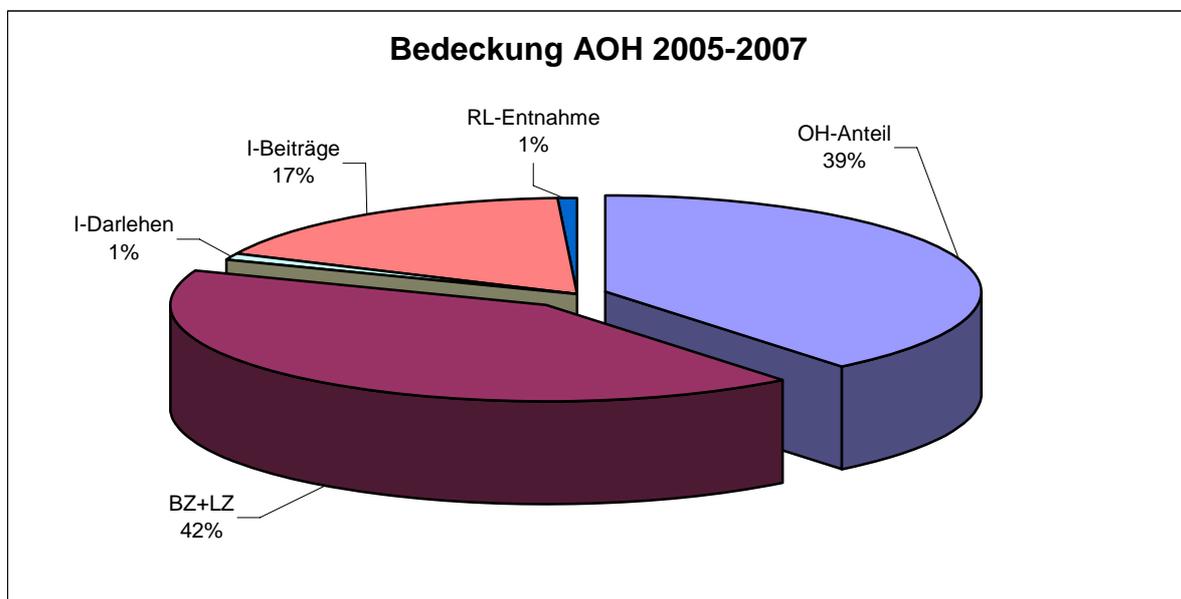
Außerordentlicher Haushalt

Überblick über den a.o. Haushalt 2005 bis 2007

Der außerordentliche Haushalt konnte grundsätzlich im gesamten Prüfungszeitraum nicht nur insgesamt gesehen, sondern auch im Hinblick auf das Einzeldeckungsprinzip⁶⁸ ausgeglichen werden. Der lediglich 2005 ausgewiesene Fehlbetrag von 80.000 Euro (betreffend Ankauf Kommunalfahrzeug) konnte durch zugesagte Fördermittel sowie OH-Anteile im nächsten Finanzjahr bedeckt werden.

Bei einem Gesamtvolumen der letzten drei Jahre (2005 – 2007) von rd. 1,7 Mio. Euro wurden für neun Vorhaben⁶⁹ rd. 1,1 Mio. Euro investiert und zusätzl. rd. 361.000 Euro als Kapitaltransferleistung für die Errichtung der FF-Zeugstätte im Rahmen eines KG-Modells zur Verfügung gestellt. Rd. 136.000 Euro konnten zur Stärkung des Budgets wieder an den ordentlichen Haushalt rückgeführt werden.

Finanziert wurden diese Vorhaben (nicht bezogen auf die einzelnen Projekte, sondern im Zeitfenster 2005 bis 2007) großteils durch Landesfördermittel und Eigenmittel der Gemeinde. Neuverschuldungen durch Darlehensaufnahmen konnten somit vermieden werden.



A.o. Vorhaben

Aufgrund dieser positiven Situation wurden nur einzelne ausgesuchte Bauvorhaben, und diese wiederum nur stichprobenartig im Bezug auf deren Kostenentwicklung und Finanzierung betrachtet.

Feuerwehrzeugstätte Keuschen

Zur Abwicklung des Vorhabens Feuerwehrzeugstätte Keuschen (als KG-Projekt mit Baubeginn 2005) hat der Gemeinderat das Beschlussrecht mittels Verordnung vom 14.10.2004 an den Gemeindevorstand übertragen.

Die Vergabe der Bauleitung, Büroleistungen und Baukoordinierung für die Errichtung der FF-Zeugstätte Keuschen wurde⁷⁰ vom GR⁷¹ Ende 2004 beschlossen bzw. diese Arbeiten an den (von fünf Anbietern) Billigstbieter vergeben. Aufgefallen ist, dass bereits Anfang 2005 seitens dieses Beauftragten zusätzliche Forderungen gestellt wurden, da im

⁶⁸ § 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 GemHKRO

⁶⁹ inkl. Kanalbau-RHV sowie FF-Zeugstätte, die als KG-Modell abgewickelt wurde und 2005 rd. 90.000 € als Investition verbucht wurden

⁷⁰ lt. Niederschrift über Angebotseröffnung v. 4.10.2004

⁷¹ in seiner Sitzung am 14.10.2004

Pauschalangebot offensichtlich nur einmalige Leistungen enthalten waren, seitens des Auftraggebers aber "eine Ausschreibung in abgeänderter Form erwünscht wurde". Von der Gemeinde wurden diese Forderungen⁷² nicht anerkannt.

Da es bei Bauvorhaben naturgemäß zu Änderungen oder Überarbeitungen kommen kann, erscheint es, auch im Hinblick auf Vergleichbarkeit, sinnvoll, künftig schon im Vorfeld bzw. im Zuge der Ausschreibung sicherzustellen, dass mit Pauschalangeboten alle Leistungen im Zusammenhang mit dem vergebenen Auftrag abgegolten sind bzw. inwieweit Zusatzleistungen ausgenommen sind.

Sämtliche Aufträge (für Zimmer- und Baumeister-, Verputz- u. Vollwärmeschutz-, Fußbodenaufbau- und Estricharbeiten) wurden von der Gemeinde an die jeweiligen Billigstbieter lt. Preisspiegel des beauftragten Büros vergeben.

Allerdings wurde der vom Gemeinderat beschlossene Finanzierungsplan, wonach inkl. Einrichtung 460.000 Euro geplant waren, um rd. 91.200 Euro wesentlich überschritten.

Die Gesamtkosten ohne Einrichtung betragen lt. Rechnungsabschlüsse der KG insgesamt bereits rd. 498.600 Euro⁷³ (netto). Rechnet man die im ordentlichen Haushalt des KG-Rechnungsabschlusses⁷⁴ 2007 verbuchten Brutto-Kosten für die Einrichtung in Höhe von rd. 52.640 Euro⁷⁵ dazu, errechnen sich die Gesamtkosten mit 551.236 Euro. Einem Aktenvermerk vom 29.12.2006 zufolge werden die Mehrkosten zu je 50 % von der Gemeinde und der FF-Keuschen getragen. Zum Prüfungszeitpunkt waren diese Mehrkosten mit der Freiwilligen Feuerwehr aber noch nicht abgerechnet.

Wir empfehlen, die Mehrkosten umgehend mit der Freiwilligen Feuerwehr abzurechnen.

Sanierung Gemeindeamt

Für die Errichtung eines barrierefreien Einganges, die Erneuerung der Fenster und des Außenanstriches wurden zwischen 2002 und 2006 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt 35.000 Euro ausbezahlt. Das Vorhaben ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Die Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Eigentumsanteile der drei an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Während der Finanzierungsvorschlag des Landes OÖ. von 80.650 Euro ausgegangen ist, sind die bisherigen Kosten bereits mit rd. 100.000 Euro zu beziffern, obwohl die geplanten Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es fehlen noch ein Vordach und die Schaukastenbeleuchtung.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke wurden zwar vom beauftragten Architekten durchgeführt, die Planung und Bauleitung selbst wurden aber offensichtlich vergeben, ohne entsprechende Angebote einzuholen, zumal derartige Unterlagen im Ordner nicht vorgefunden wurden.

Zum einen bemängeln wir dies, zum anderen sollte die Gemeinde bestrebt sein, das Sanierungsbauvorhaben ehestmöglich abzuschließen, zumal ein Realisierungszeitraum von bis dato bereits sieben Jahren beträchtlich erscheint. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind künftig genau zu beachten .

⁷² nach Angaben der Amtsleitung

⁷³ lt. Abrg. f. FF 2005-77.040 €, 2006-281.159 €, lt. RA2007 d.KG 140.398 €

⁷⁴ die Kosten für die Einrichtung wurden irrtüml. im AOH der KG verbucht. Die Korrektur erfolgt insofern, als diese an die Gemeinde weiterverrechnet bzw. umgebucht werden.

⁷⁵ = inkl. 20 % USt, weil die Einrichtungskosten im OH zu verbuchen sind und die VSt nicht abgezogen werden kann

Güterweg Grünwinkel

Auf einer Trasse, auf der⁷⁶ schon ein von der Gemeinde errichteter Ortschaftsweg bestanden hat, wurde der Güterweg Grünwinkel errichtet. Zur Aufbringung der Kosten für den Bau wurde bereits 1996 eine Interessentengemeinschaft gebildet. Lt. Abrechnung der Abteilung Bau-Services des Amtes der oö. Landesregierung vom 3.1.2007 wurde mit den Bauarbeiten am 3.11.1997 begonnen und wurden diese am 28.11.2006 beendet. Die Gesamtbaukosten wurden mit rd. 567.172 Euro angegeben.

Mit Bescheid der Gemeinde St. Lorenz vom 2.4.2007 wurde die Interessentengemeinschaft zur Aufbringung der Kosten für den Bau des Güterweges Grünwinkel aufgelöst.

Schlussbemerkung

Im Hinblick auf die Betriebsergebnisse der einzelnen öffentlichen Einrichtungen kann der Gemeinde weitgehend eine sparsame, auf ihr Leistungsvermögen ausgerichtete Gebärungsführung bescheinigt werden. Hierzu tragen u.a. auch die gemeindeübergreifenden Kooperationen in Form der gemeinsamen Geschäftsführung als Verwaltungsgemeinschaft sowie die gemeinsame Errichtung und Führung der Volksschule mit der Gemeinde Tiefgraben bei, was sich durch entsprechend geringeren Personal- und Betriebsaufwand sehr positiv auswirkt.

Auch im außerordentlichen Haushalt wurde aufgrund der ausgeglichenen Rechnungsergebnisse der Baufortschritt bisher auf die Verfügbarkeit der Finanzierungsmittel entsprechend abgestimmt, wenngleich es bisher an einer geordneten, vorausschauenden mittelfristigen Finanzplanung mangelt.

Handlungsbedarf sehen wir bei der Beachtung der Kompetenzen der einzelnen Gemeindeorgane sowie bei der Ausschöpfung aller Einnahmenquellen.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei den Bediensteten für die kooperative Zusammenarbeit, vor allem aber beim Amtsleiter und der Finanzabteilung, die im Zuge der Prüfung verstärkt eingebunden waren.

Vöcklabruck, Mai 2008

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Salinger

⁷⁶ lt. Aktenlauf bzw. Schreiben eines Mitgliedes der Interessentengemeinschaft